

Amtliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 13.06.2012, um 17:00 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**
eine **Sitzung des Bau, Grundstücks- und Umweltausschusses** mit
folgender Tagesordnung statt.

1. Verkehrsunfälle Dinkelsbühl - Jahresstatistik 2011
2. Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr.
1965 Gemarkung Sinbronn (Bernhardswend)
3. Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 835
Gemarkung Dinkelsbühl, Wörnitzstr. 4
4. Fassadenänderung mit Terrassenanbau am Anwesen
Wörnitzstr. 10, Flur-Nr. 827
5. (Teil-) Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen -
Dinkelsbühl
Verschiedenes
Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt

Dinkelsbühl, 25.05.2012

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 13.06.2012

Vorlagen-Nr.: VI/030/2012

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Verkehrsunfälle Dinkelsbühl - Jahresstatistik 2011

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl ist seit dem 1.1.1998 Große Kreisstadt und seitdem als Untere Straßenverkehrsbehörde nicht nur für Ortsstraßen, sondern auch für alle höherklassifizierten Straßen wie Kreis-, Staats- und Bundesstraße zuständig, seither werden auch jährlich die Berichte der Polizeiinspektion Ansbach für den Stadtbereich Dinkelsbühl vom Vorjahr von der Verwaltung geprüft und es werden je nach Auffälligkeit bei kleinen Verkehrsschau und bei der alle 2 Jahre stattfindenden Großen Verkehrsschau (zuletzt 2011) auch überlegt, wie mit Sicherheitsmaßnahmen auffälligen Unfallhäufungen gegengesteuert kann. Bis zum Jahre 2004 gab es spezielle Dienstbesprechungen zur jährlichen Unfalltypensteckkarte bzw. eine Verkehrsunfall-Analyse – wegen des Aufwands wurde diese Arbeit in der Folgezeit durch Gespräche bei den ohnehin immer wieder kehrenden Abstimmungen zwischen Straßenverkehrsbehörde und Polizei ersetzt. So wurde zuletzt u.a. auch der tödliche Verkehrsunfall mit einem 82-jährigen Kraftfahrer bei Steineweiler bzw. Waldeck im Rahmen der Großen Verkehrsschau am 24.10.2011 erörtert und hinsichtlich möglicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersucht – nach Einschätzung der Verkehrsschauteilnehmer sind im gegebenen Fall weder bauliche Maßnahmen noch Nachbesserungen bei der Beschilderung erforderlich.

Die Polizeiinspektion Ansbach hat der Straßenverkehrsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 21. März 2012 die Zahlen und notwendigen Daten der beim Polizeipräsidium Mittelfranken statistisch erfassten Straßenverkehrsunfälle des Jahres 2011 für den Stadtbereich Dinkelsbühl übergeben. Bei der Stadt Dinkelsbühl wurden diese Daten noch einmal aufbereitet – diese liegen jetzt nebst Infos aus der Zeitung einschl. Pressebericht der örtlichen Polizeiinspektion (Hinweis: dieser Bericht betrifft den Inspektionsbereich der PI Dinkelsbühl und nicht nur den Stadtbereich Dinkelsbühl !) mit einer grafischen Darstellung der Unfalltypen vor und sollen dem in Fragen des „Straßenverkehrsrechts“ zuständigen Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Dinkelsbühl zur Kenntnis gebracht werden (s. Anlagen).

Die Bestimmungen zur Straßenverkehrsordnung geben vor, dass die Verwaltungsbehörden alle Anstrengungen unternehmen sollen, um Unfällen vorzubeugen. Die Bekämpfung der Verkehrsunfälle setzt also eine möglichst genaue Kenntnis aller mitwirkenden Ursachen voraus. Für allgemeine Maßnahmen sind die Unfallstatistiken unentbehrlich. Die Erhebungen dienen vor allem dem Ziel, zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese gerade dort zurückzuführen sind, und welche Maßnahmen als angezeigt erscheinen, um erkannte Unfallquellen zu beseitigen. Das Ergebnis der örtlichen Untersuchungen dient der Polizei als Unterlage für zweckmäßigen Einsatz, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

Wenn örtliche Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass sich an einer bestimmten Stelle regelmäßig Unfälle ereignen, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um Unfälle ähnlicher Art handelt. Ist das der Fall, so kann durch verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen häufig für eine Entschärfung der Gefahrenstelle gesorgt werden. Derartige Maßnahmen sind in jedem Fall ins Auge zu fassen, auch wenn in absehbarer Zeit eine völlige Umgestaltung geplant ist.

Unabhängig von der Bewertung seitens der PI Dinkelsbühl und der Straßenverkehrsbehörde wird von einer Unfallkommission bestehend aus Polizei und Staatlichem Bauamt Ansbach die auffälligen Unfallhäufungen auf den Staats- und Bundesstraßen in unserem Bereich „unter die Lupe“ genommen und hinsichtlich möglicher Sicherungsmaßnahmen ausgewertet.

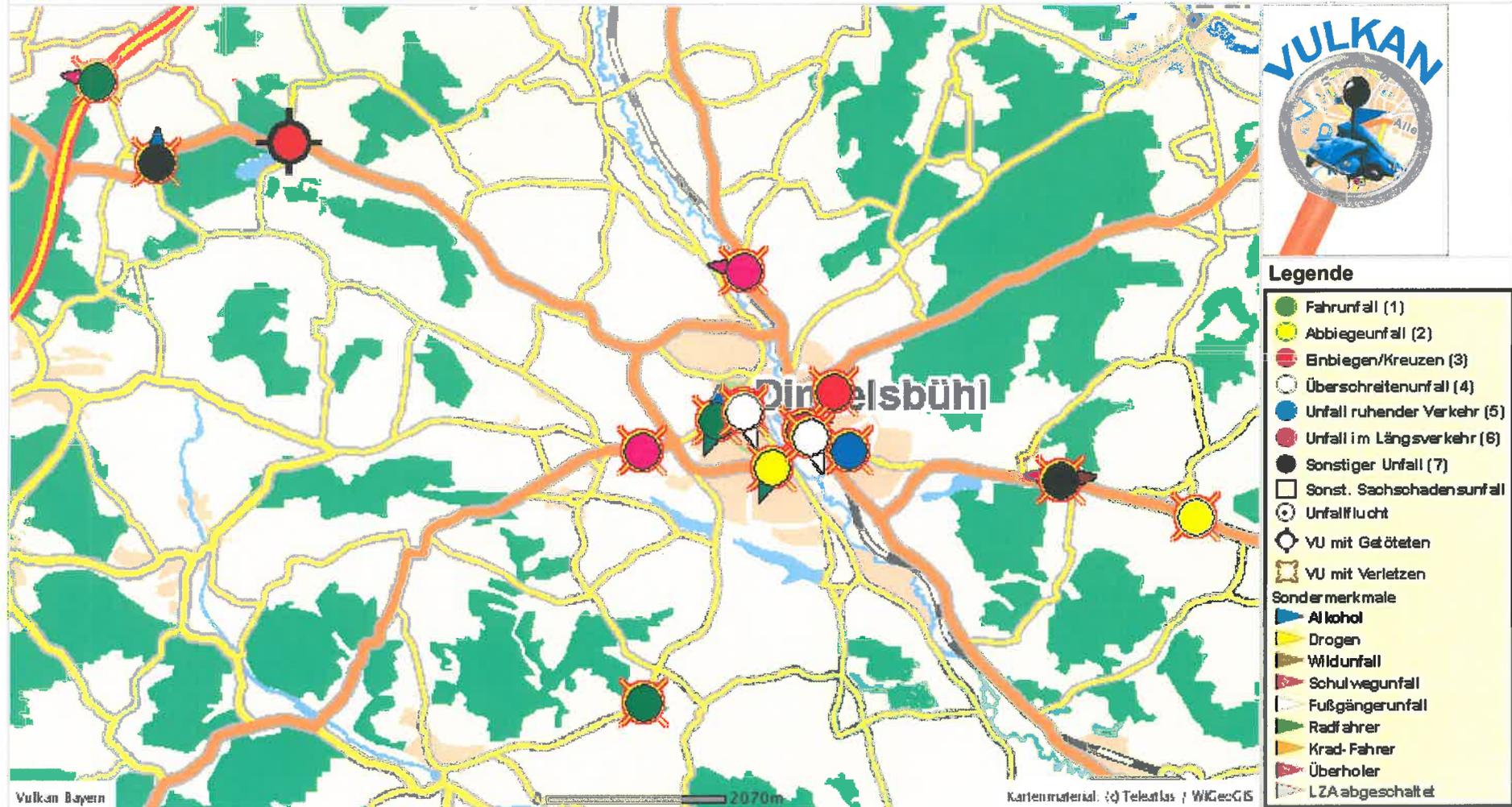
Vorschlag zum Beschluss:

Der Sachvortrag samt den Anlagen zum Thema „Verkehrsunfälle Dinkelsbühl - Jahresstatistik 2011“ werden zur Kenntnis genommen.

Sitzung des Bau, Grundstücks- und
Umweltausschusses

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Stadt Dinkelsbühl 2011



VU mit getöteten/schwerverletzten Personen im Stadtgebiet Dinkelsbühl 2011

Veranlasser:
Hasenmüller
SuchID:
35472816
Datum:
21.03.2012

Begriffsdefinitionen

VUPS **Verkehrsunfälle mit Personenschaden**

Unfall mit Getöteten

Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

Unfall mit Verletzten

Verletzte sind Personen, die bei einem Unfall Körperschaden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung (d. h. mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

VUSW **Verkehrsunfälle mit Sachschaden**

Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Polizei als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit, bei der nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog eine Geldbuße festzusetzen oder eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr anzunehmen ist. Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf die Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder sonst unter dem Einfluss berauschender Mittel gestanden ist.

VUK **Sonstiger Unfall mit Sachschaden (Kleinunfall)**

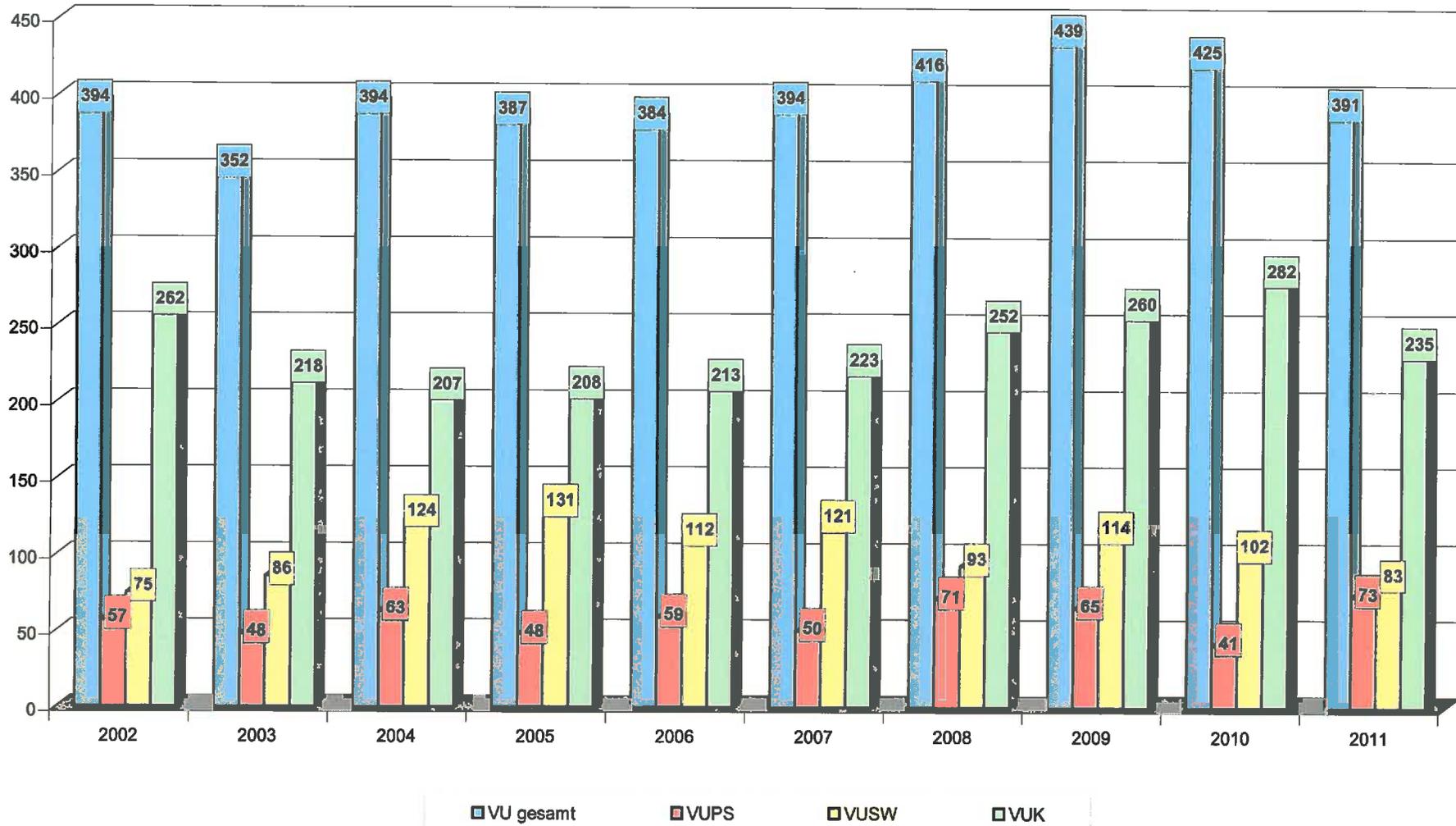
Ein sonstiger Unfall mit Sachschaden liegt vor, wenn von der Polizei keine oder lediglich eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit (d. h. eine VOWi, bei der gemäß Tatbestandskatalog noch keine Geldbuße festzusetzen ist) festgestellt wird.

Alkoholunfall Wenn bei einem der Beteiligten Alkoholeinwirkung vorlag.

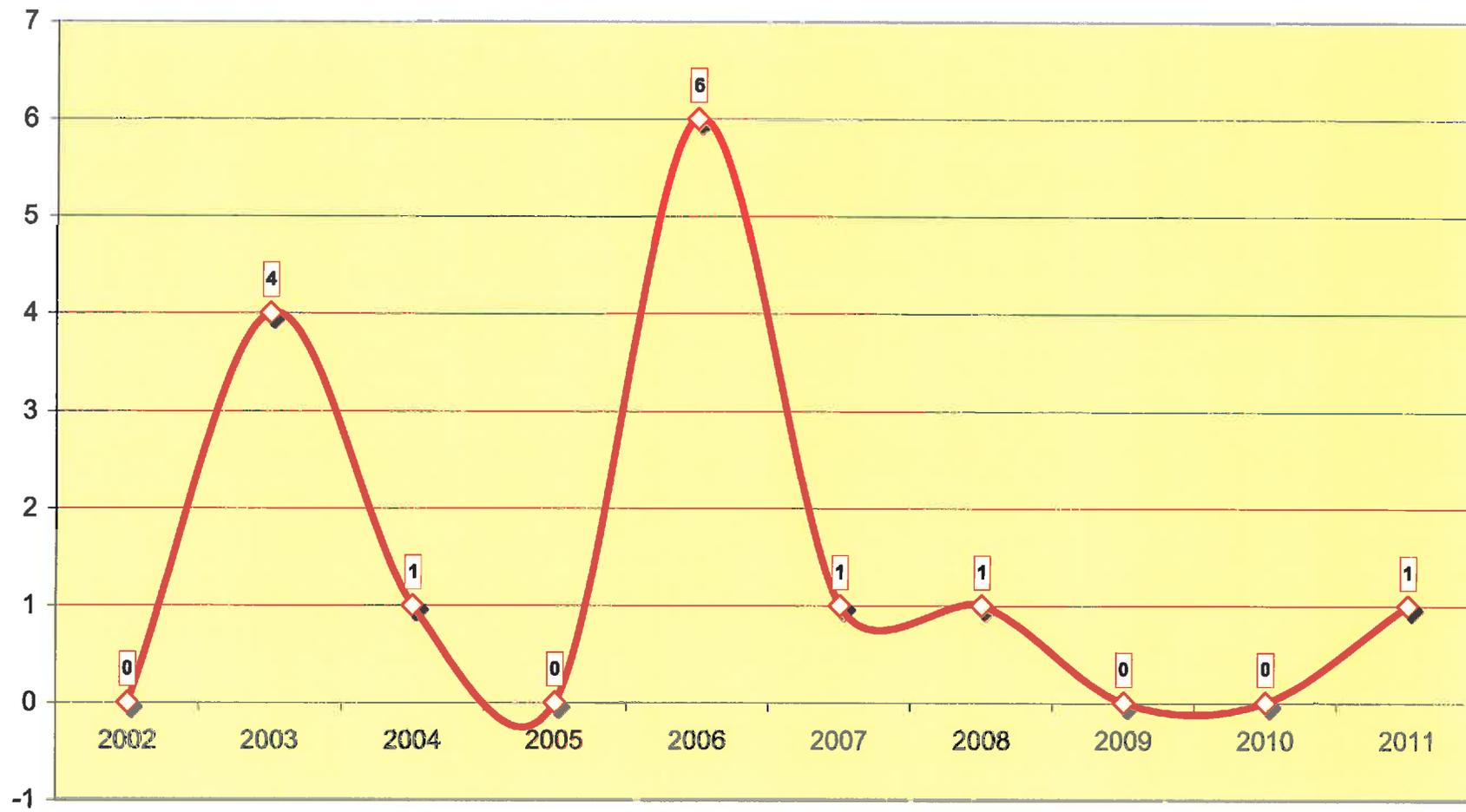
Schulwegunfall Verkehrsunfall, bei dem Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Ort regelmäßiger schulischer Veranstaltungen und zurück verletzt oder getötet werden.

Freizeitunfall Ein Freizeitunfall liegt vor, wenn Personen im Alter von 18 – 30 Jahren in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr auf Fahrten zu, zwischen oder von Vergnügungen verunglücken und dabei eine der Unfallursachen Geschwindigkeit, Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Übermüdung durch die Polizei festgestellt wird.

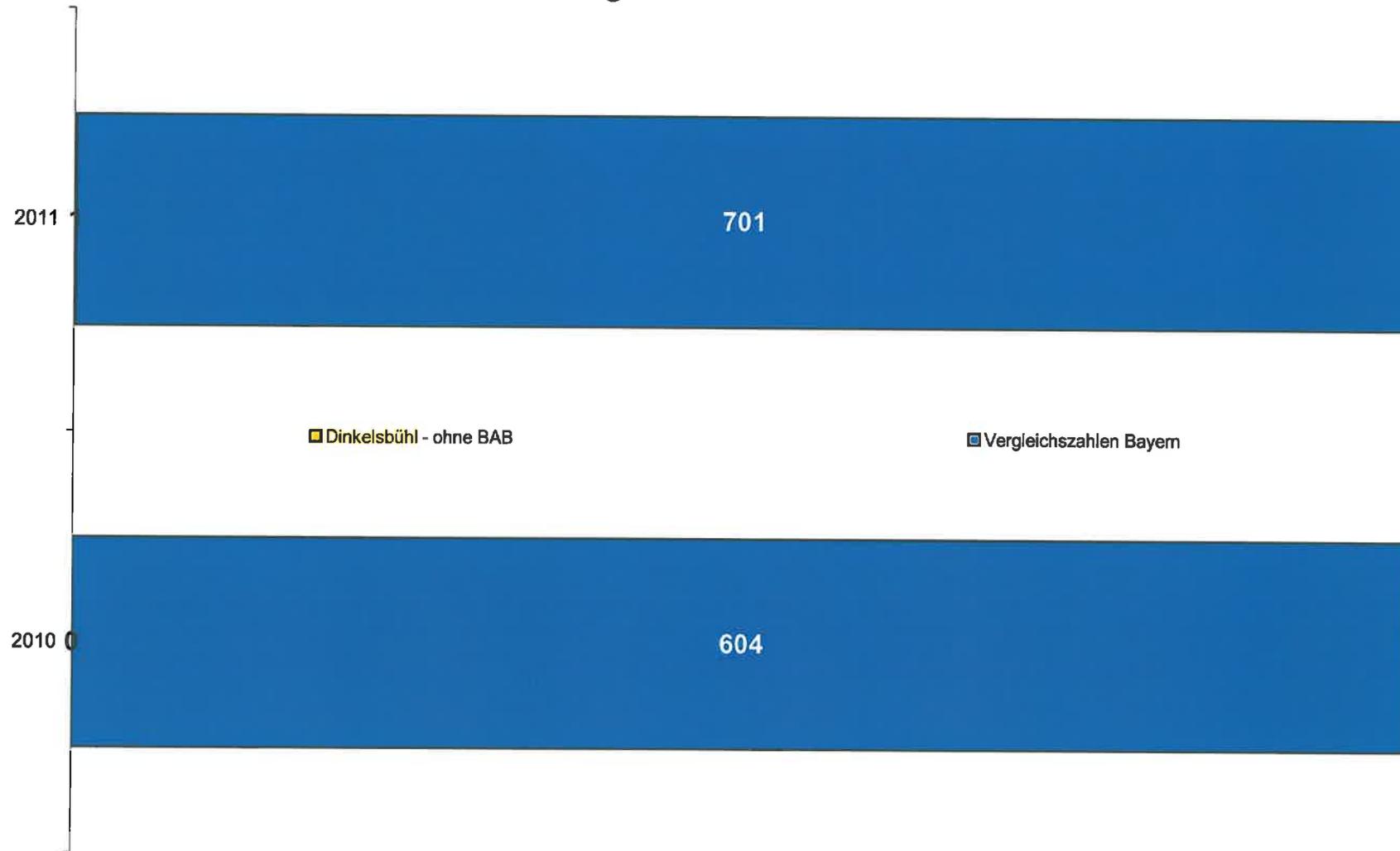
Aufteilung der Verkehrsunfälle



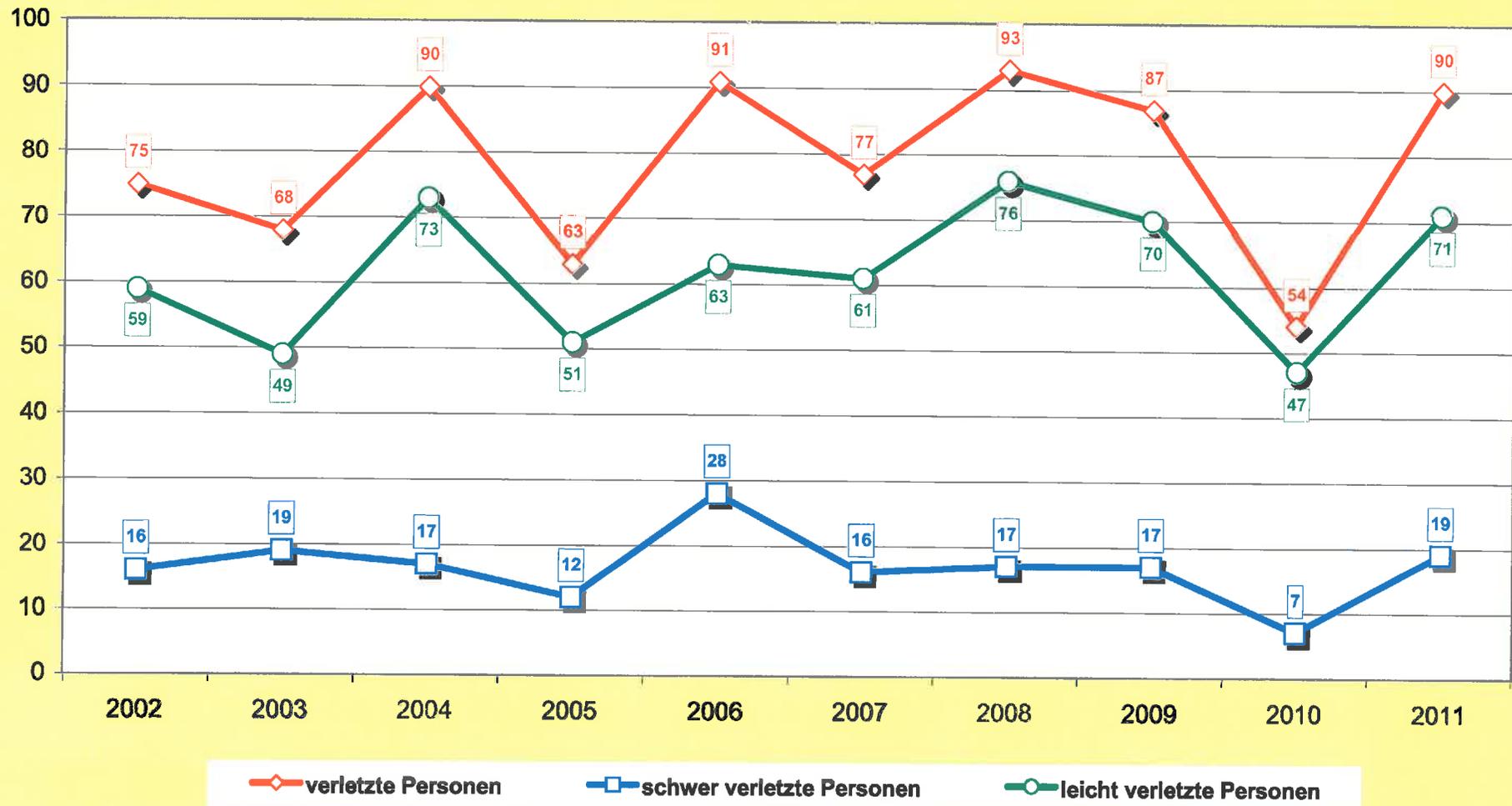
getötete Personen



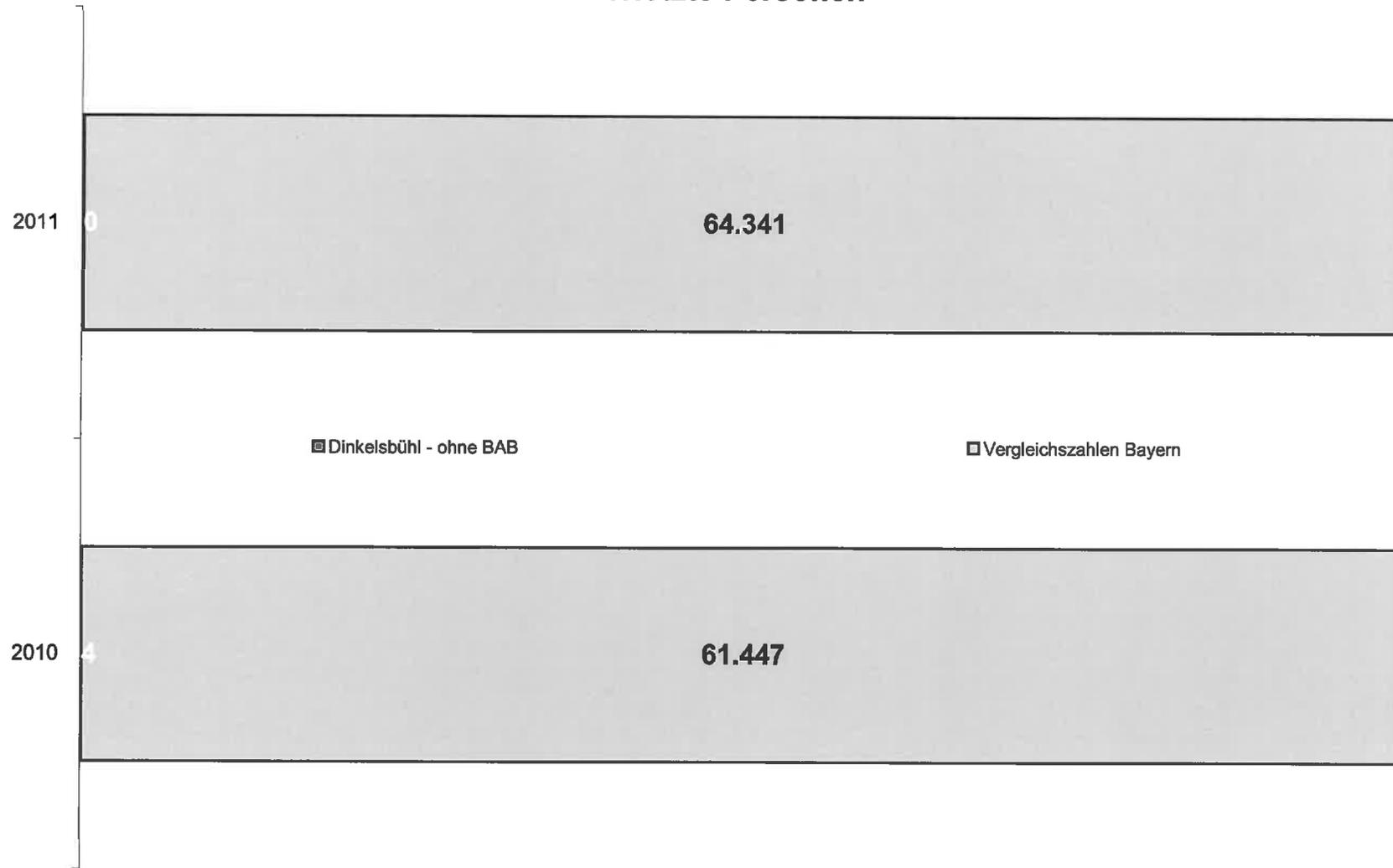
getötete Personen



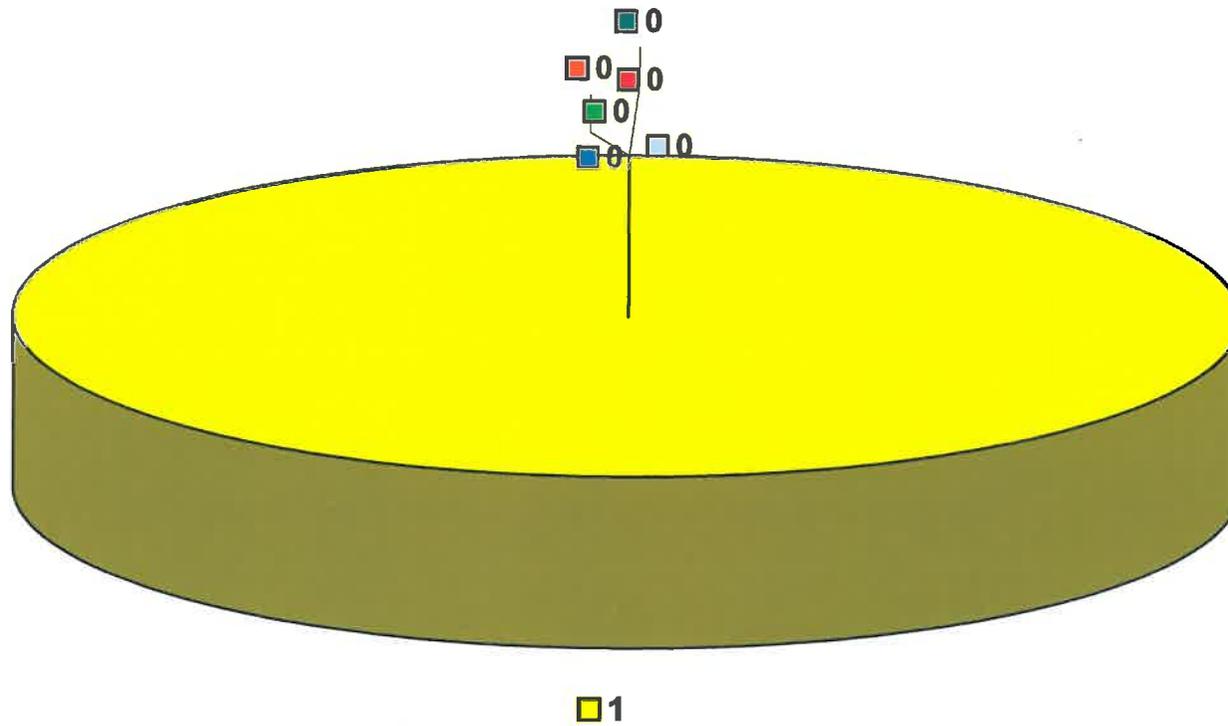
verletzte Personen



verletzte Personen

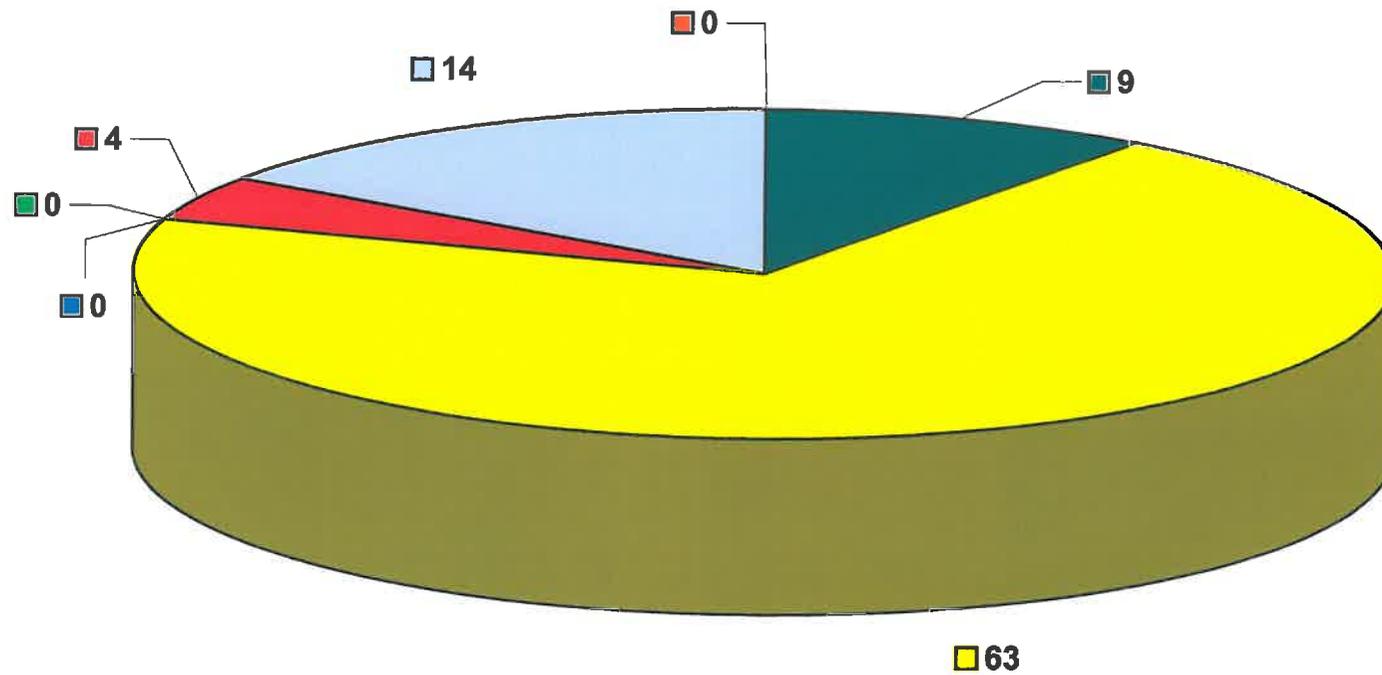


Getötete nach Beteiligungsarten



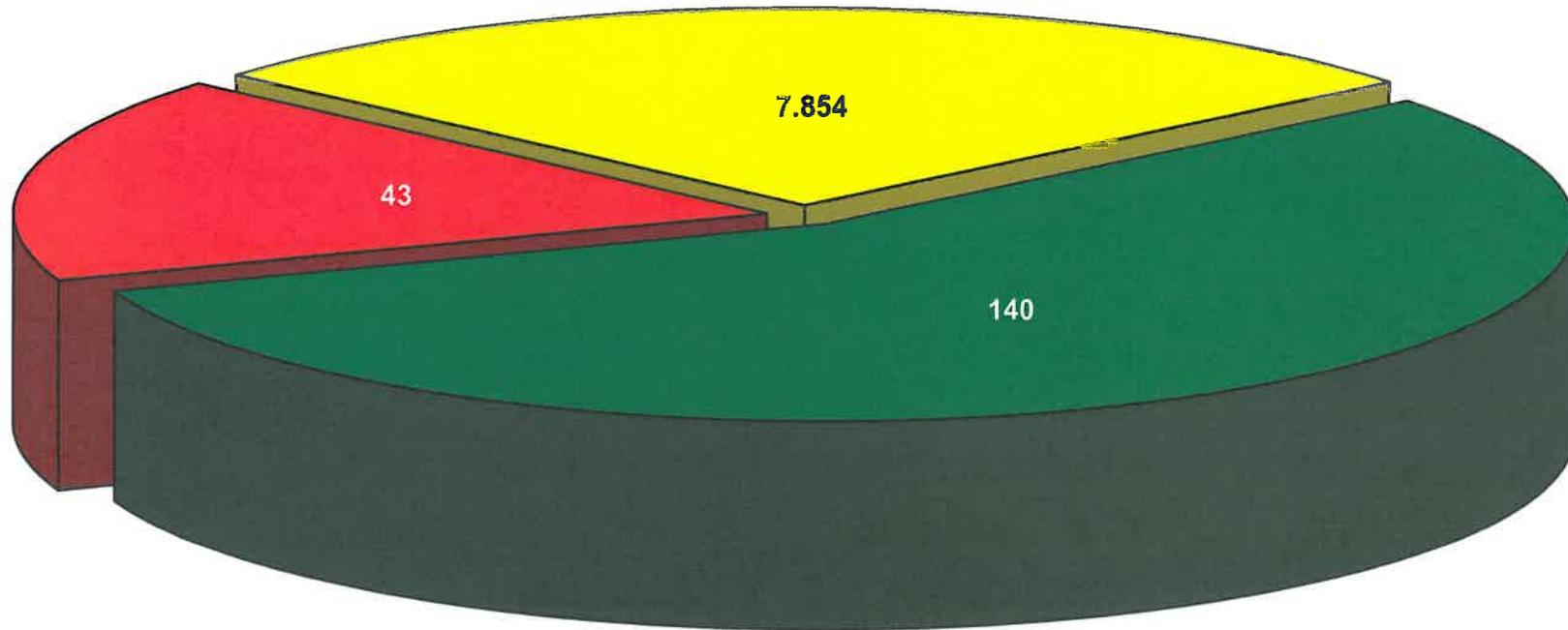
■ Fußgänger ■ Pkw ■ Lkw ■ Bus ■ mot. Zweiräder ■ Fahrrad ■ Sonstige

Verletzte nach Beteiligungsarten



Fußgänger Pkw Lkw Bus mot. Zweiräder Fahrrad Sonstige

VU innerorts

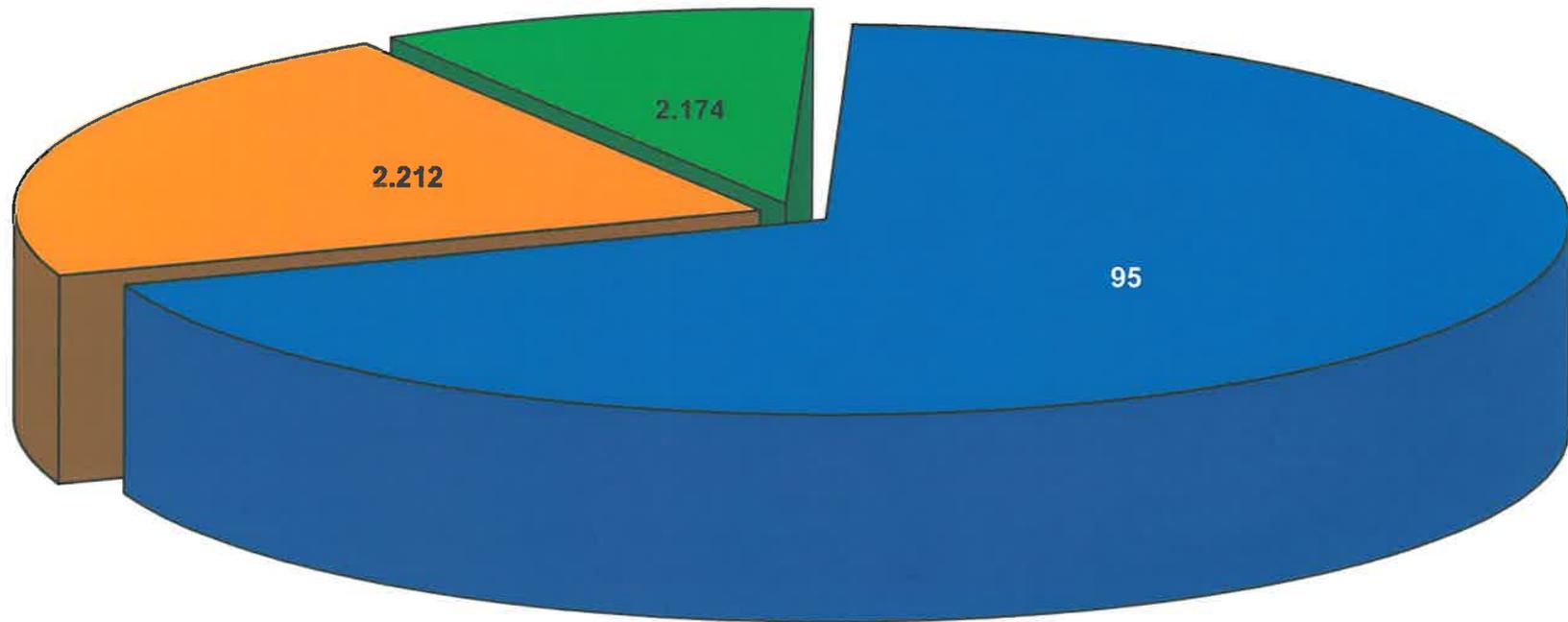


■ VUPS innerorts

■ VUSW innerorts

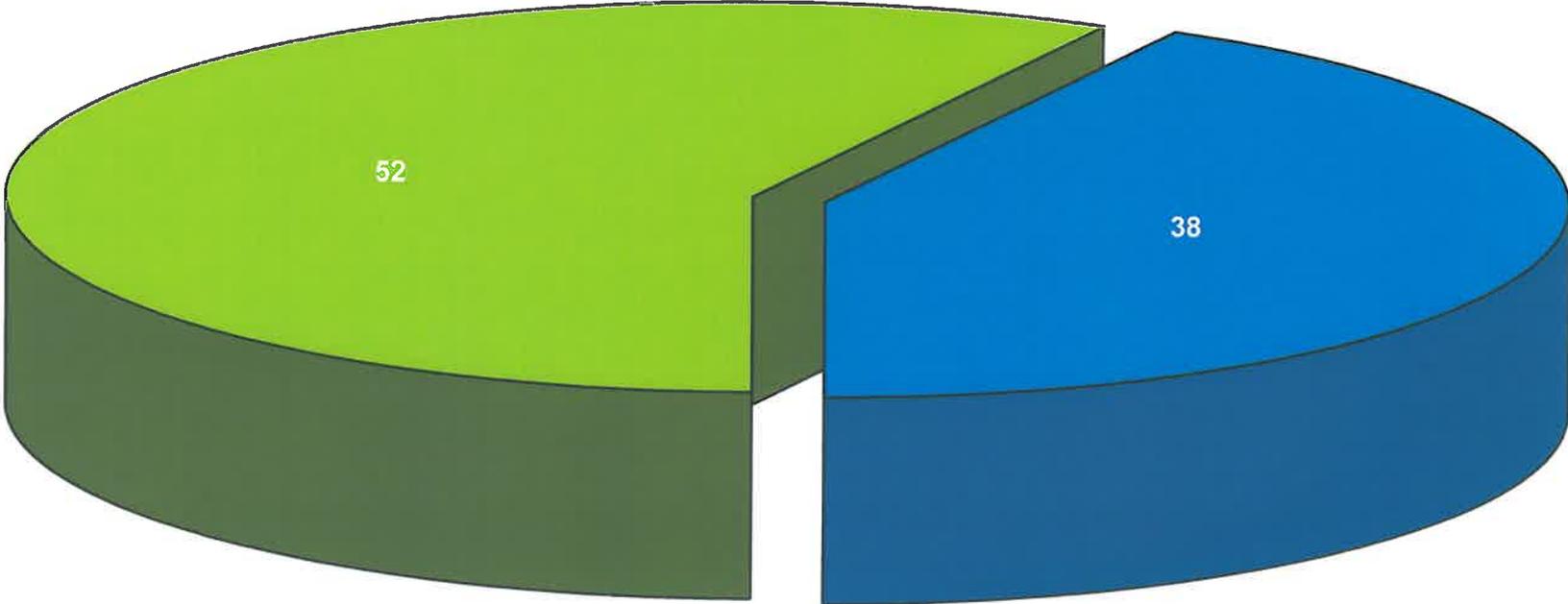
■ VUK innerorts

VU außerorts



■ VUPS außerorts ■ VUSW außerorts ■ VUK außerorts

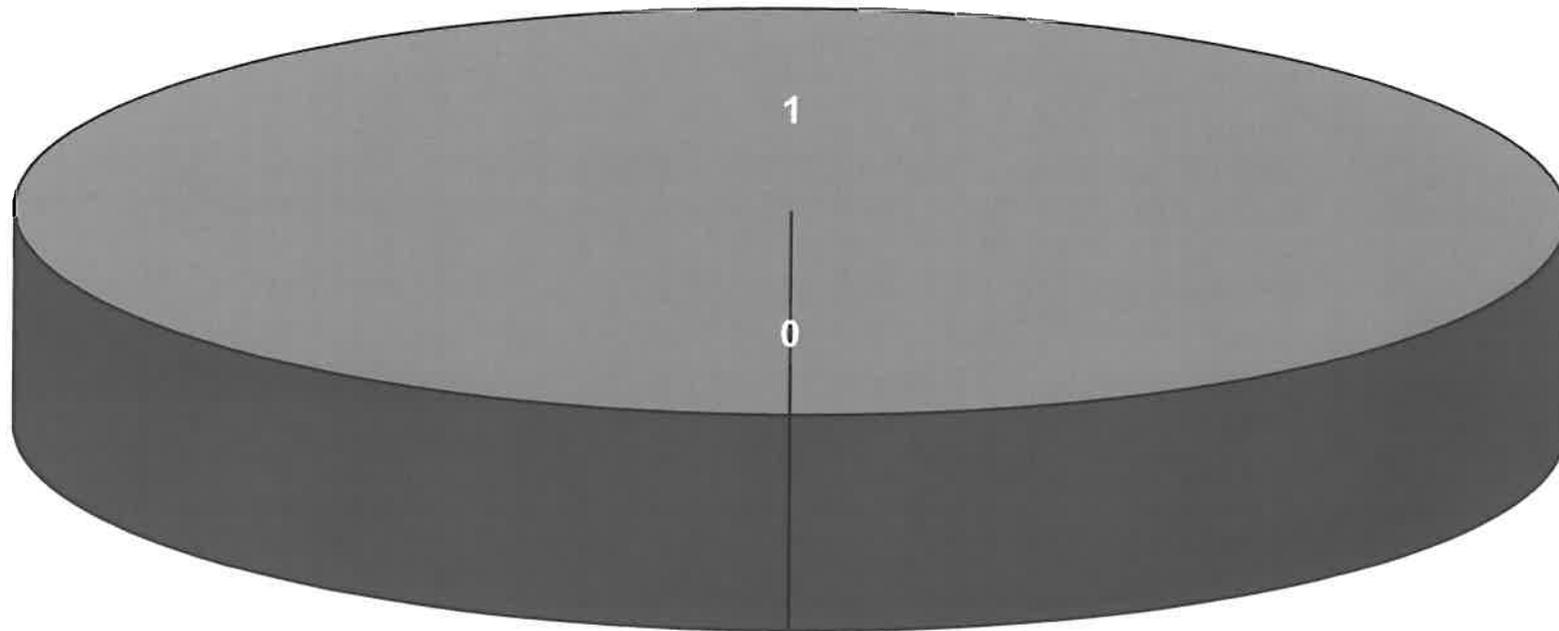
verletzte Personen nach Ortslage



■ verletzt innerorts

■ verletzt außerorts

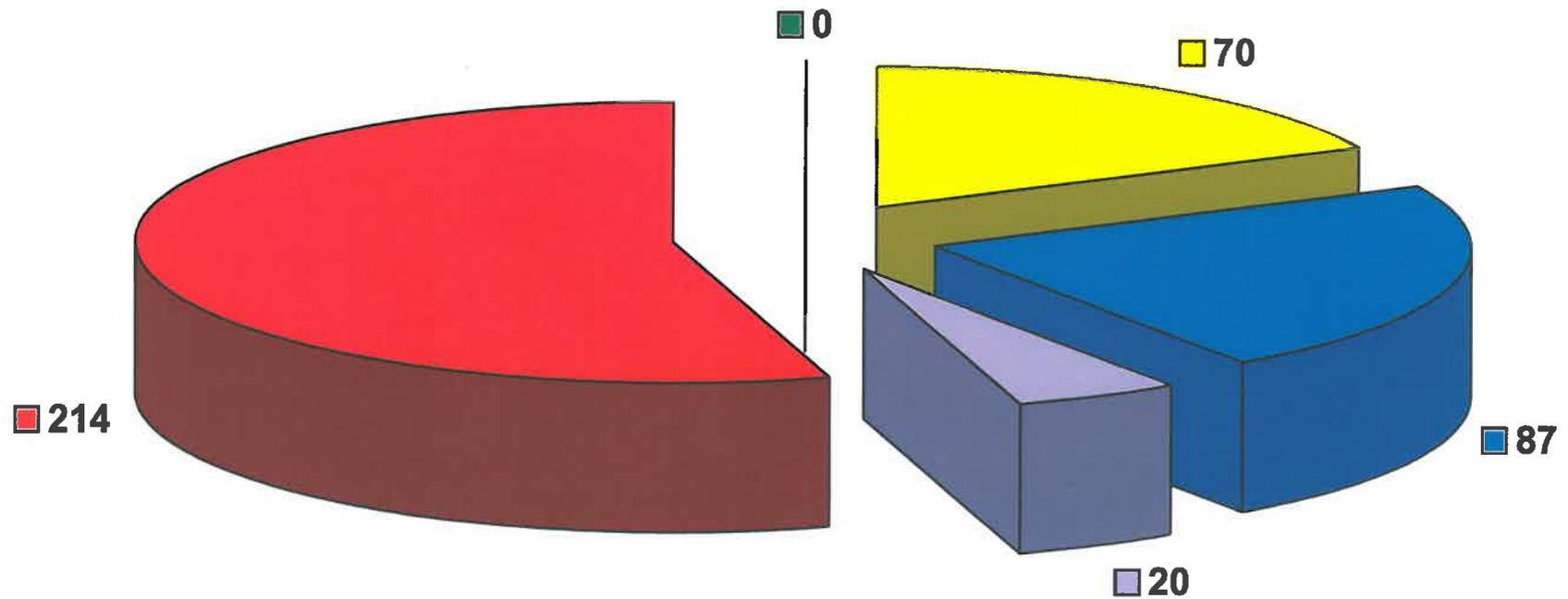
getötete Personen nach Ortslage



■ getötet innerorts

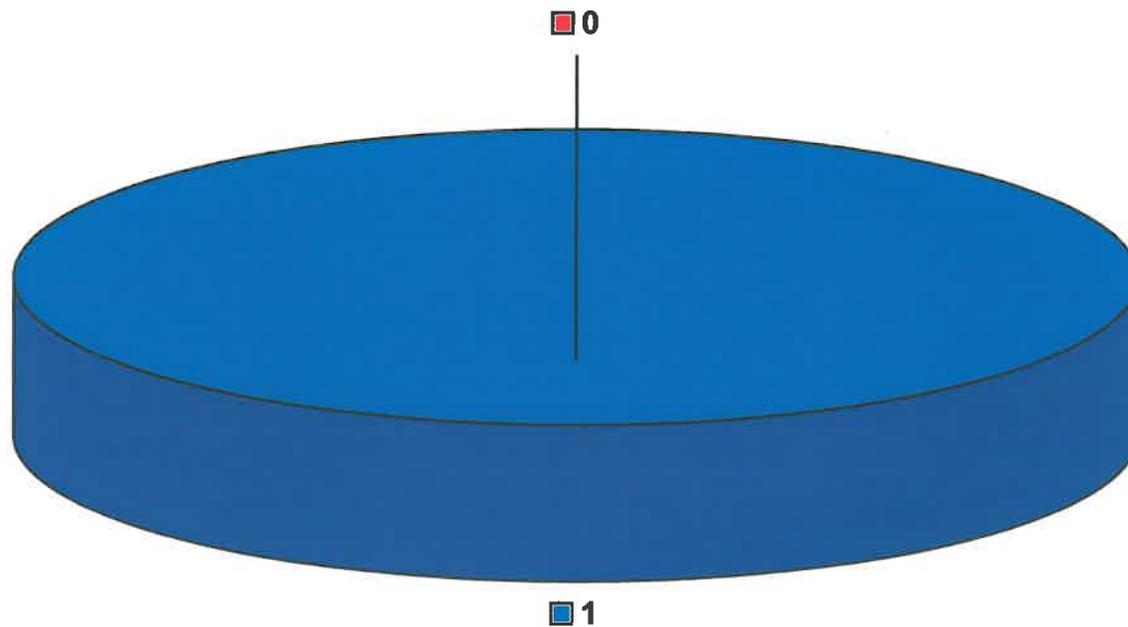
■ getötet außerorts

VU nach Straßenklassen



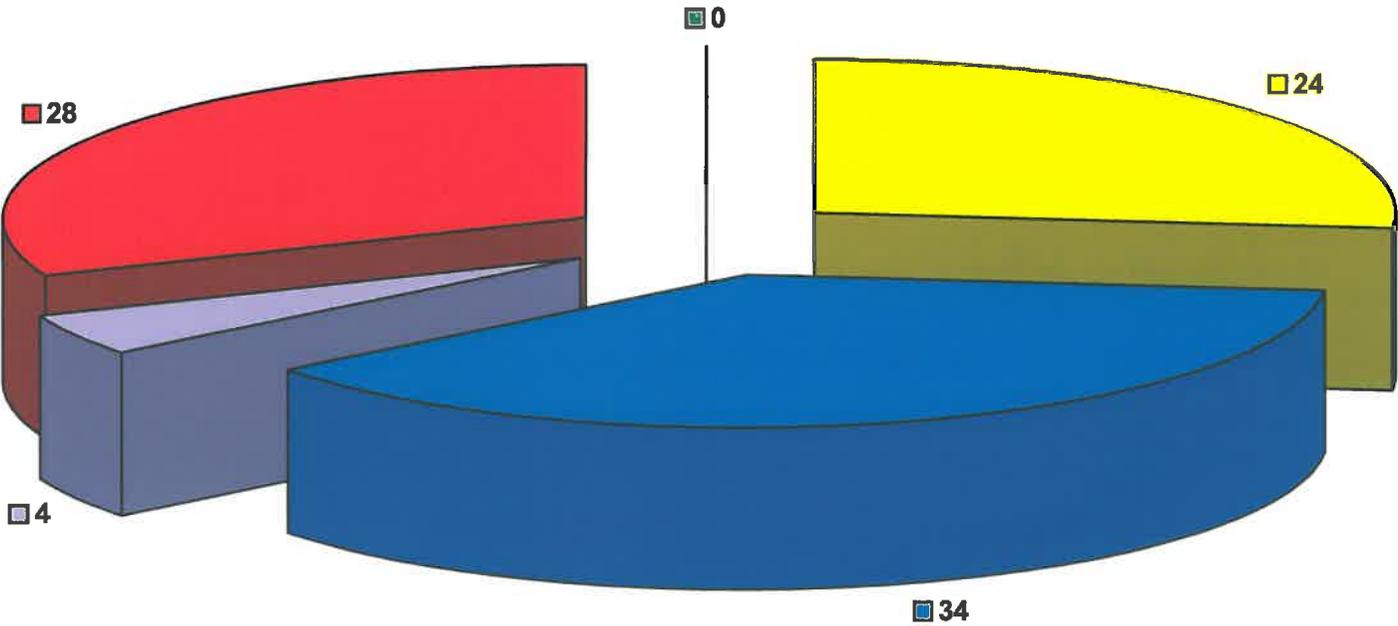
■ BAB ■ Bundesstraßen ■ Staatstraßen ■ Kreisstraßen ■ Gemeindestraßen

Getötete nach Straßenklassen



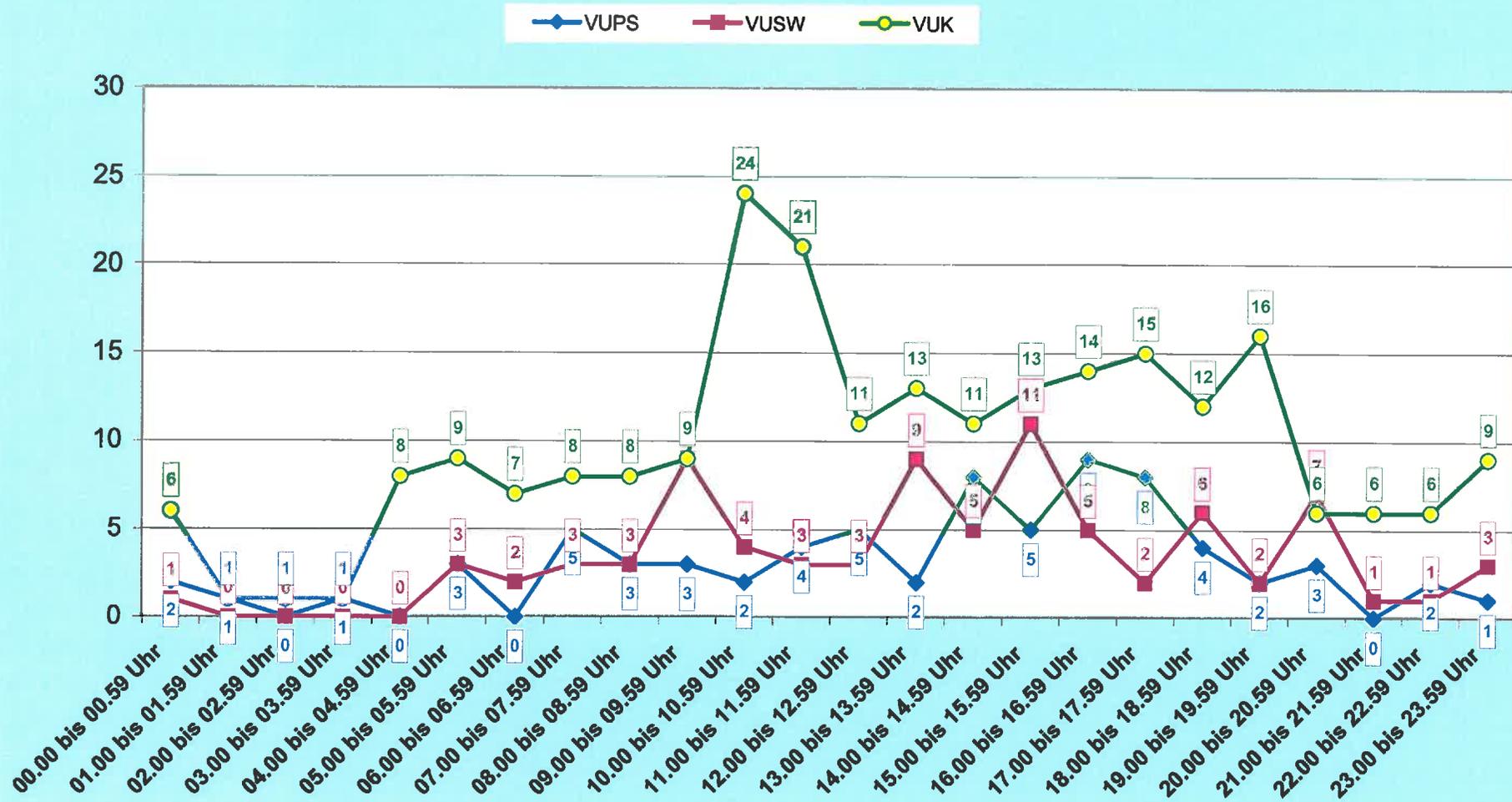
■ BAB ■ Bundesstraßen ■ Staatstraßen ■ Kreisstraßen ■ Gemeindestraßen

Verletzte nach Straßenklassen



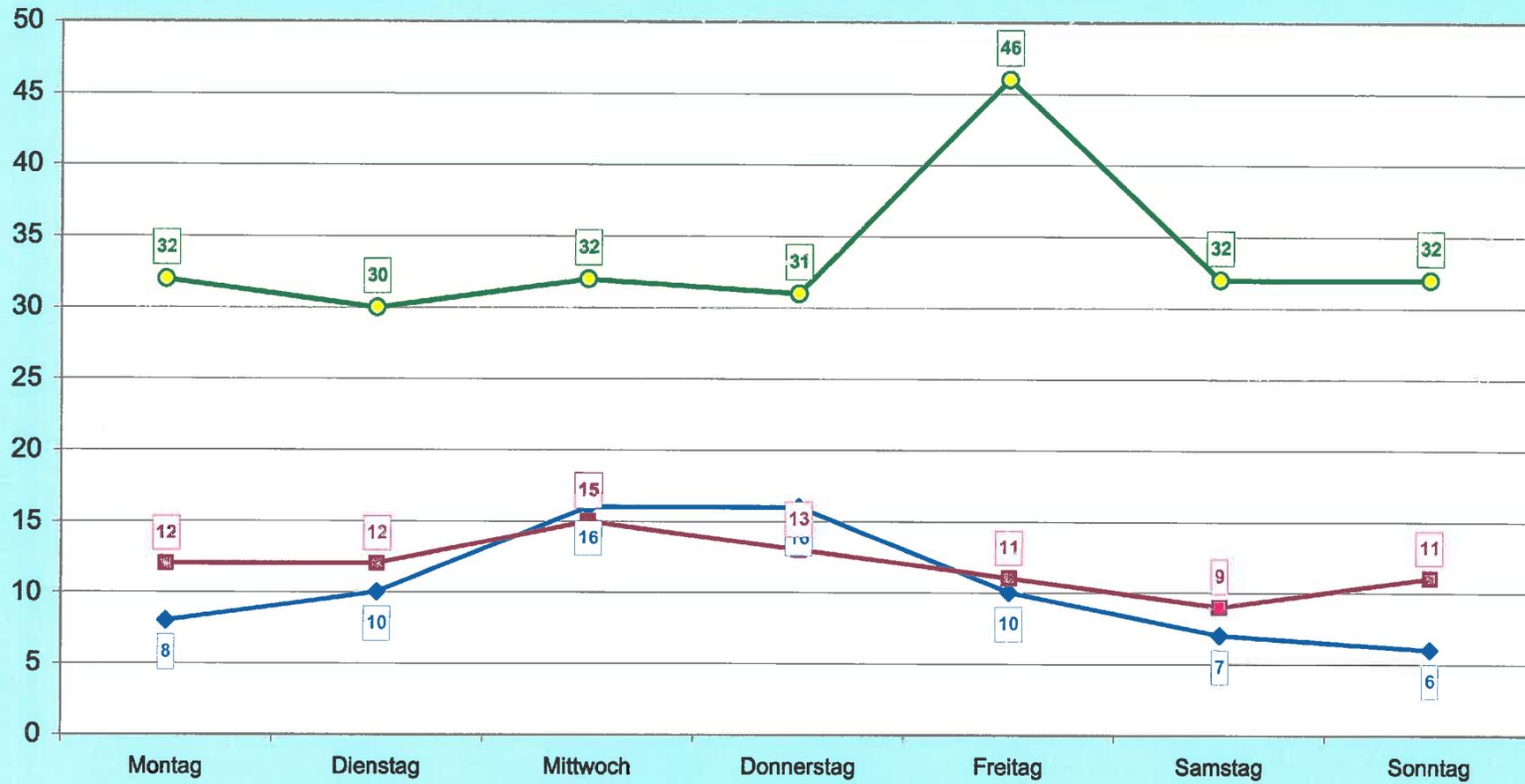
■ BAB ■ Bundesstraßen ■ Staatstraßen ■ Kreisstraßen ■ Gemeindestraßen

VU nach Tageszeiten

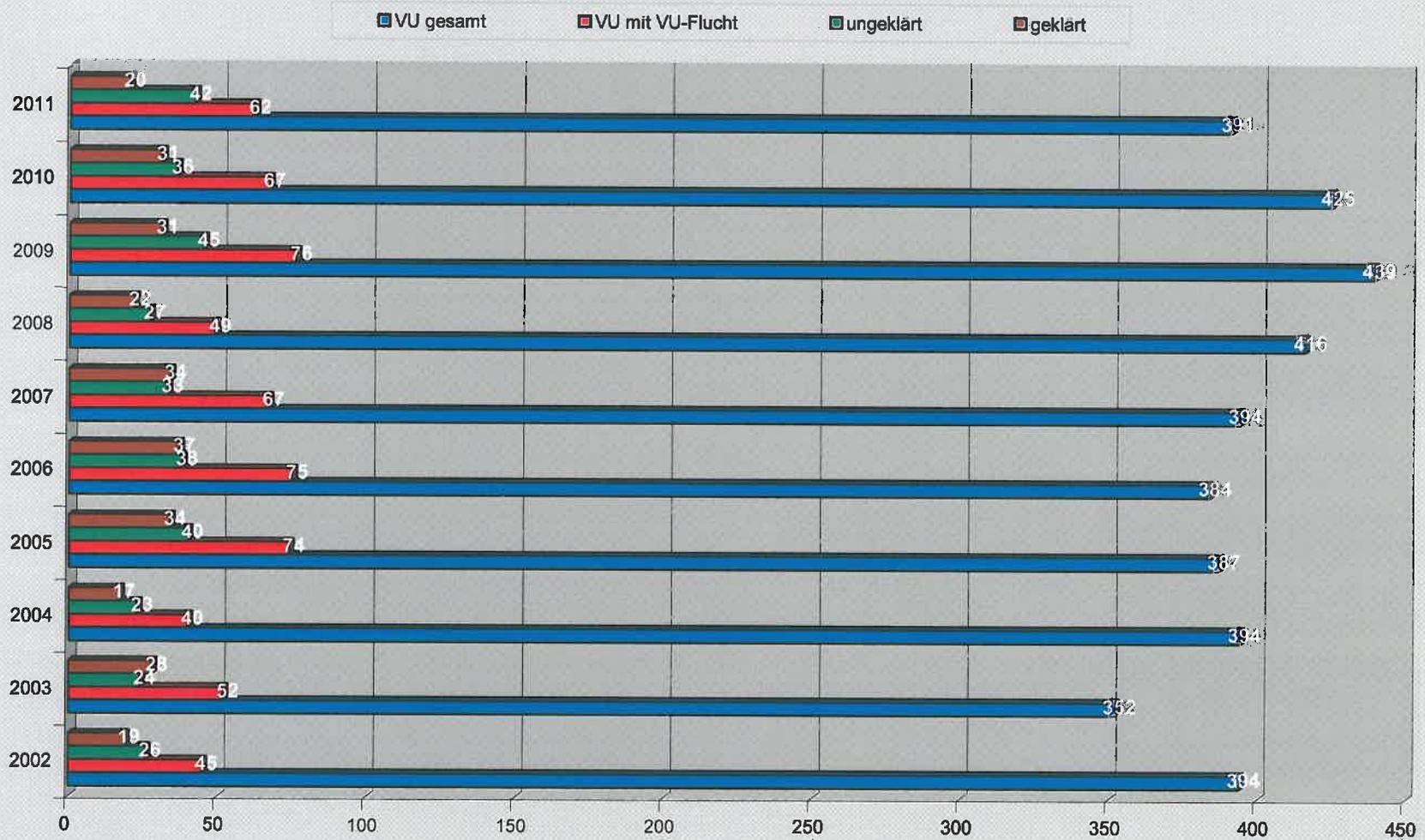


VU nach Wochentagen

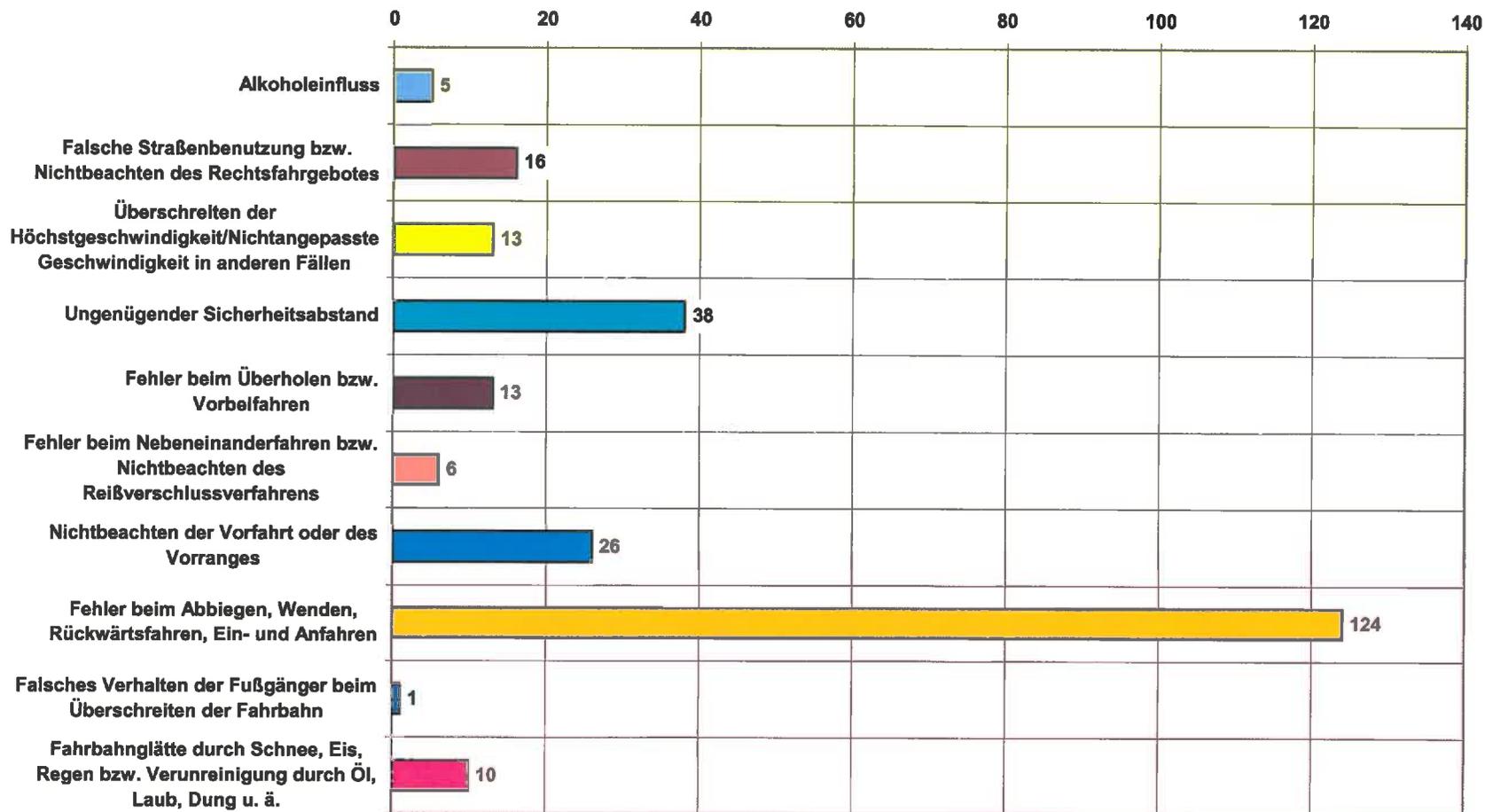
—◆— VUPS —■— VUSW —●— VUK



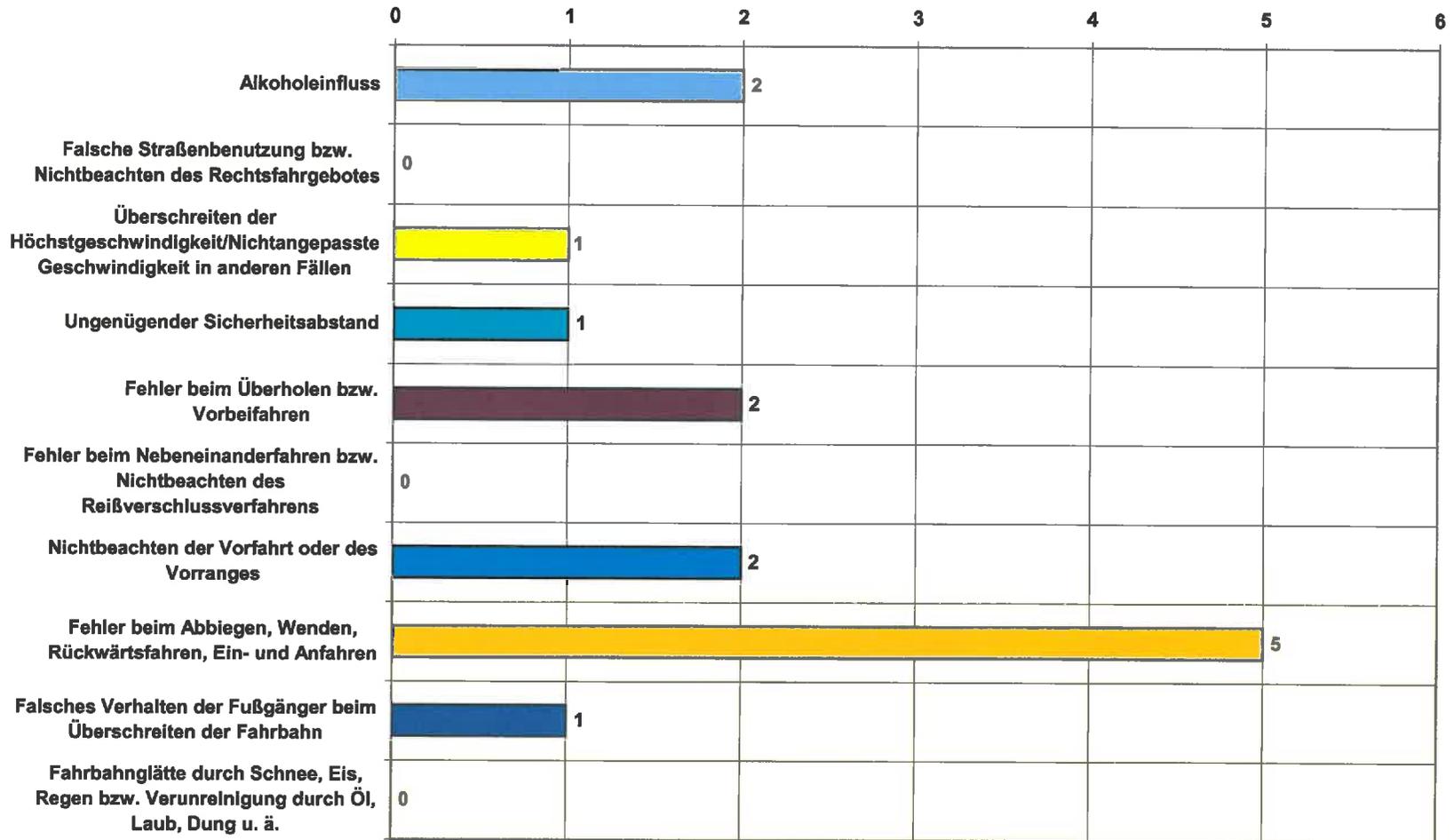
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort



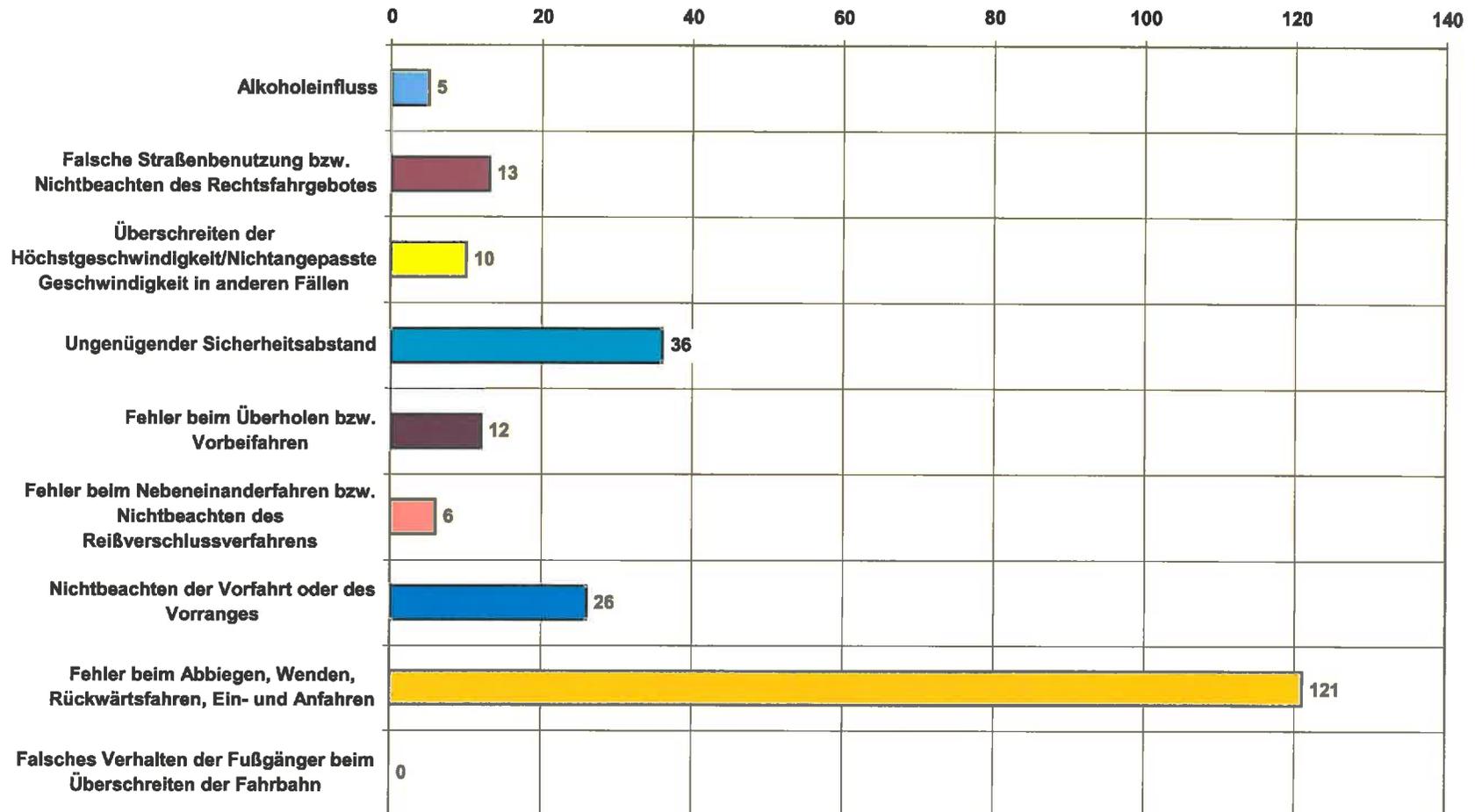
häufigste Unfallursachen (inklusive Kleinunfälle)



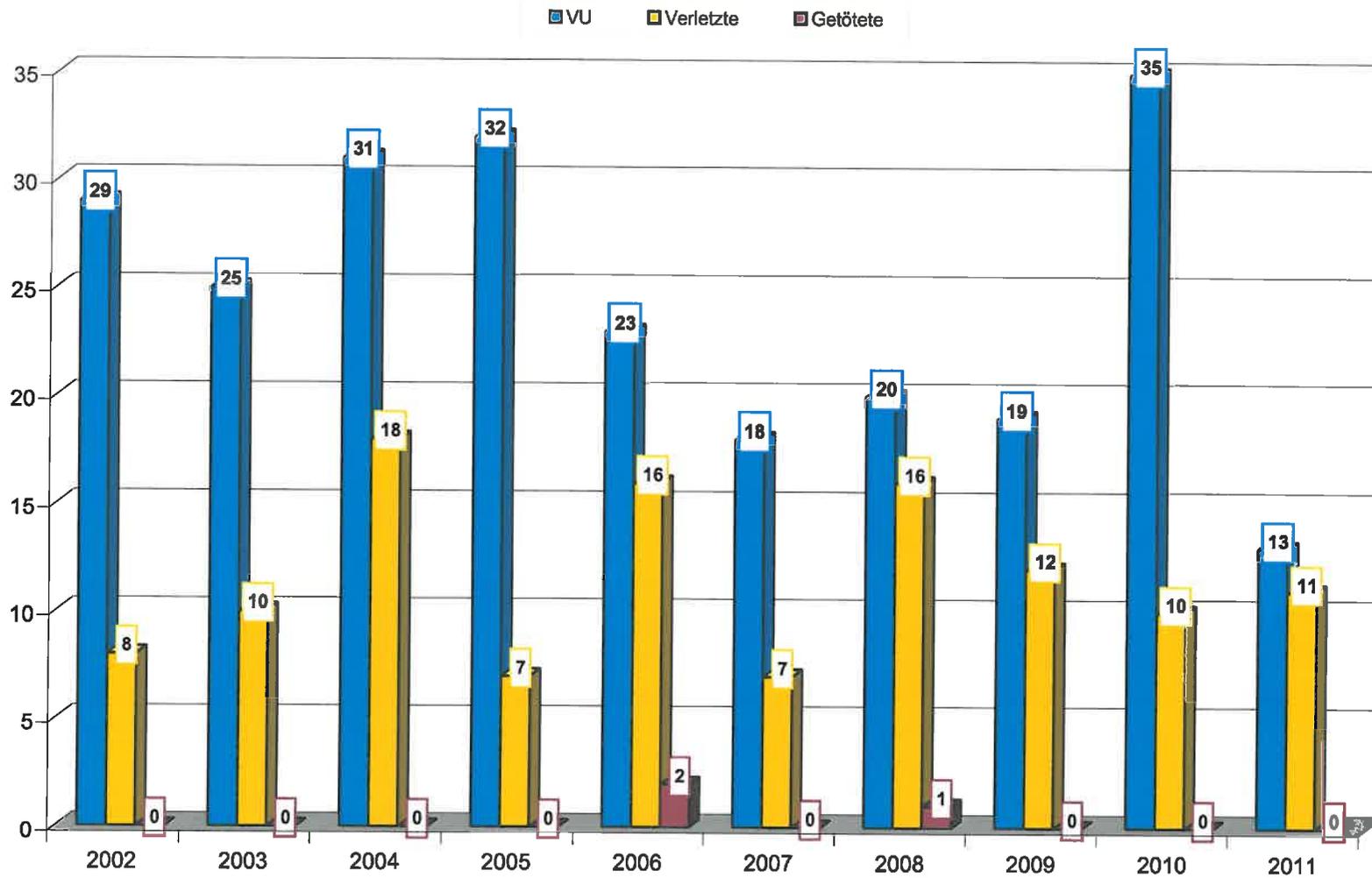
häufigste Unfallursachen (bei VU mit Toten und/oder Schwerverletzten)



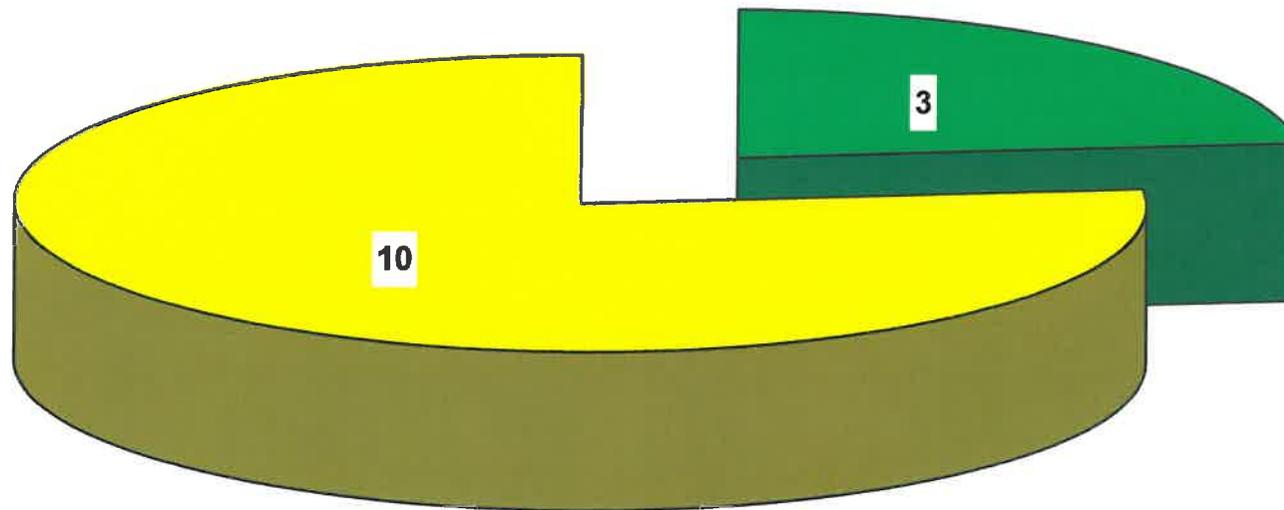
Hauptunfallursachen (1. Ursache beim Beteiligten 01; inkl. Kleinunfälle)



Geschwindigkeitsunfälle



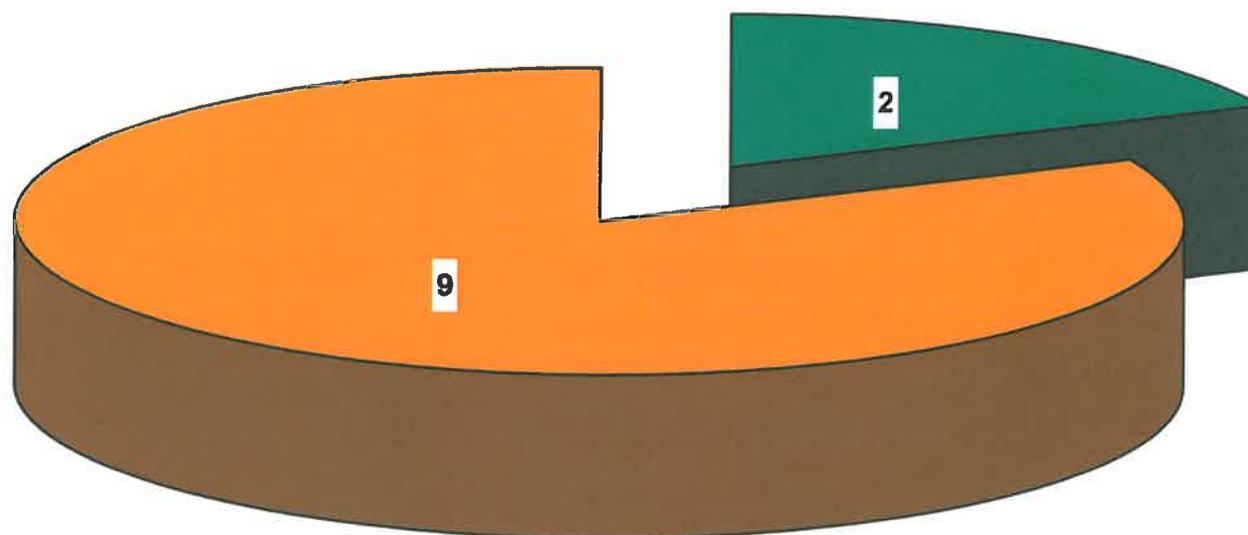
Geschwindigkeitsunfälle - Ortslage



innerorts

außerorts

Geschwindigkeitsunfälle - verletzte Personen



innerorts

außerorts

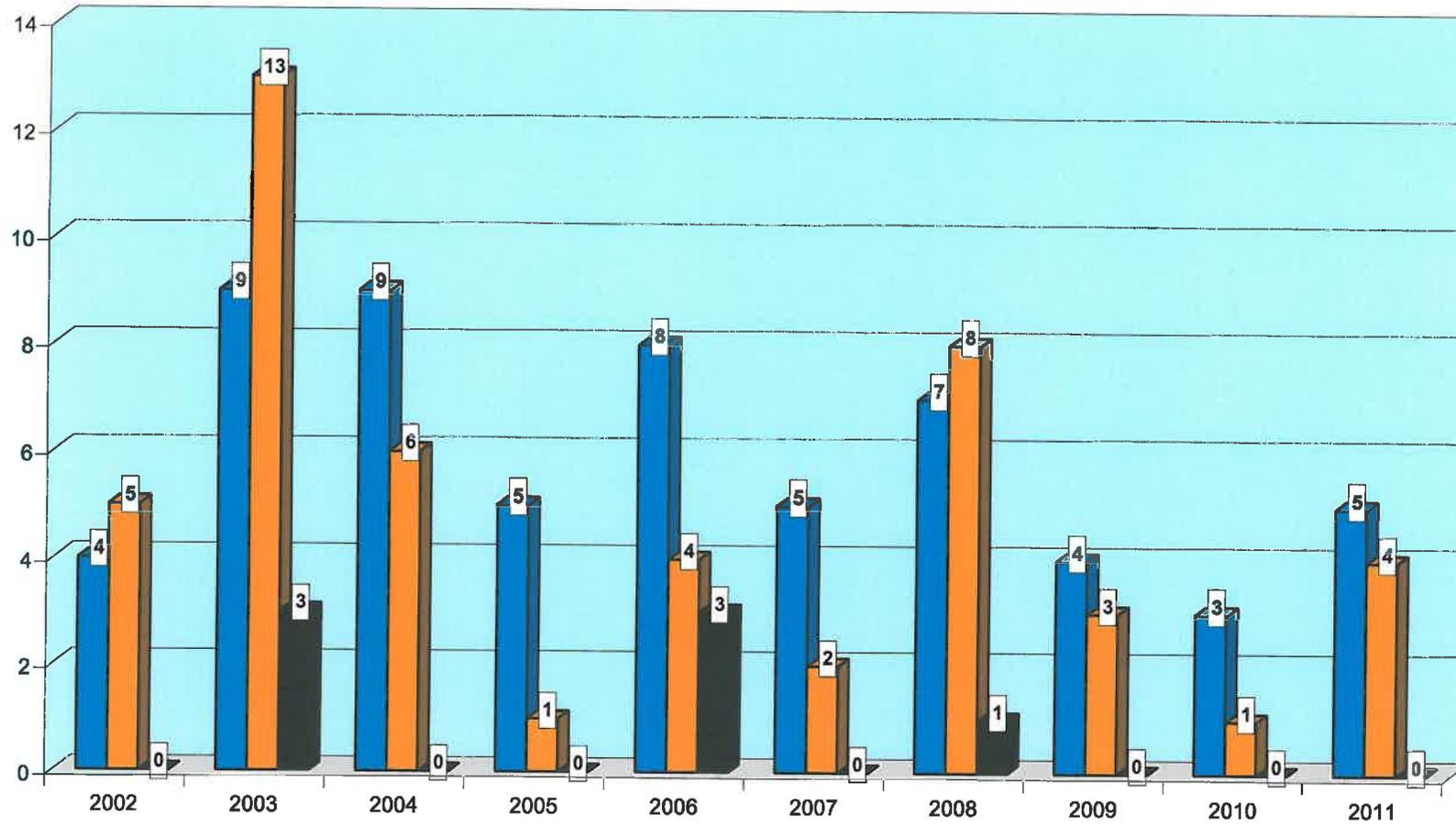
Geschwindigkeitsunfälle - getötete Personen



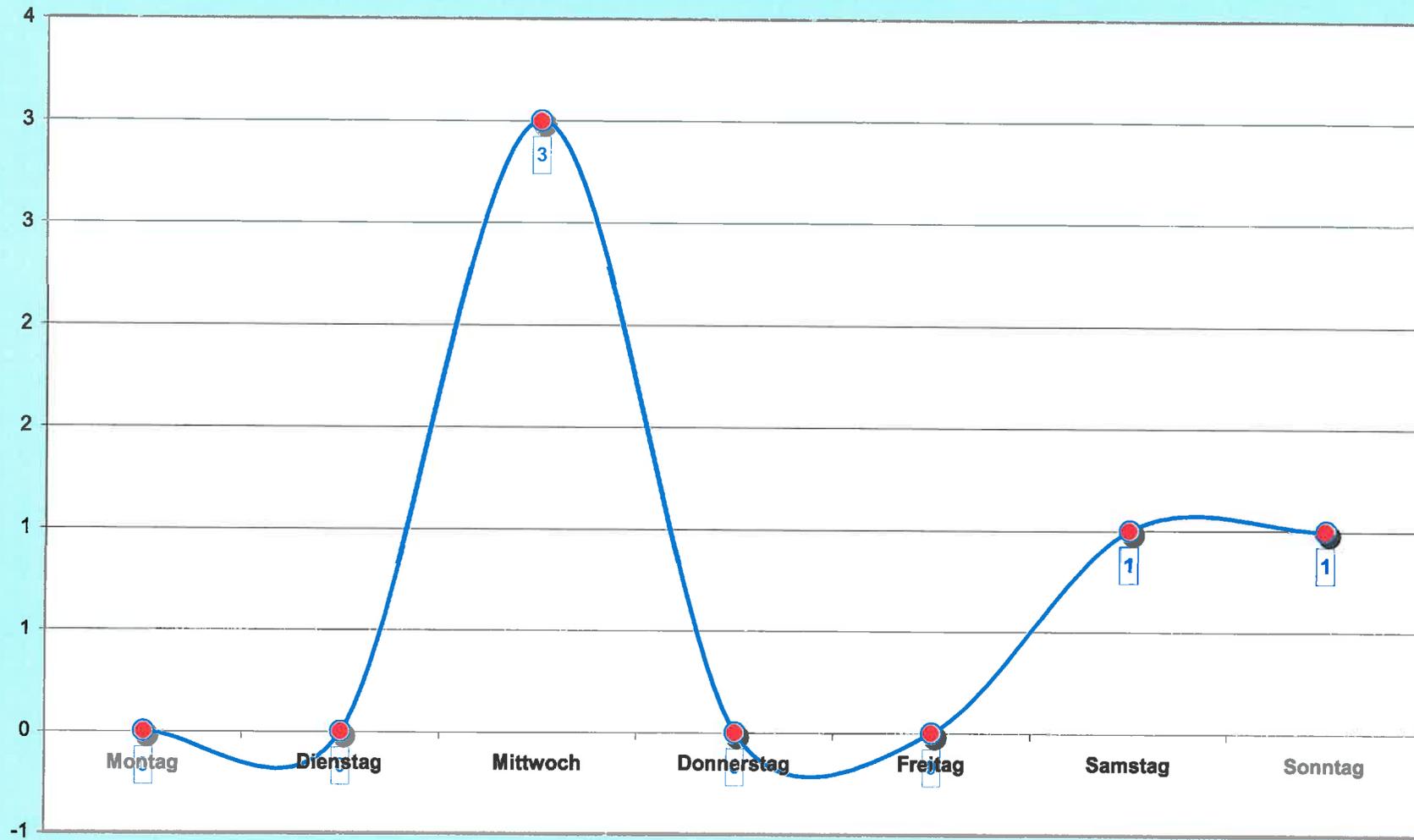
innerorts außerorts

Entwicklung der Alkoholunfälle

■ Alkoholunfälle ■ Verletzte ■ Tote

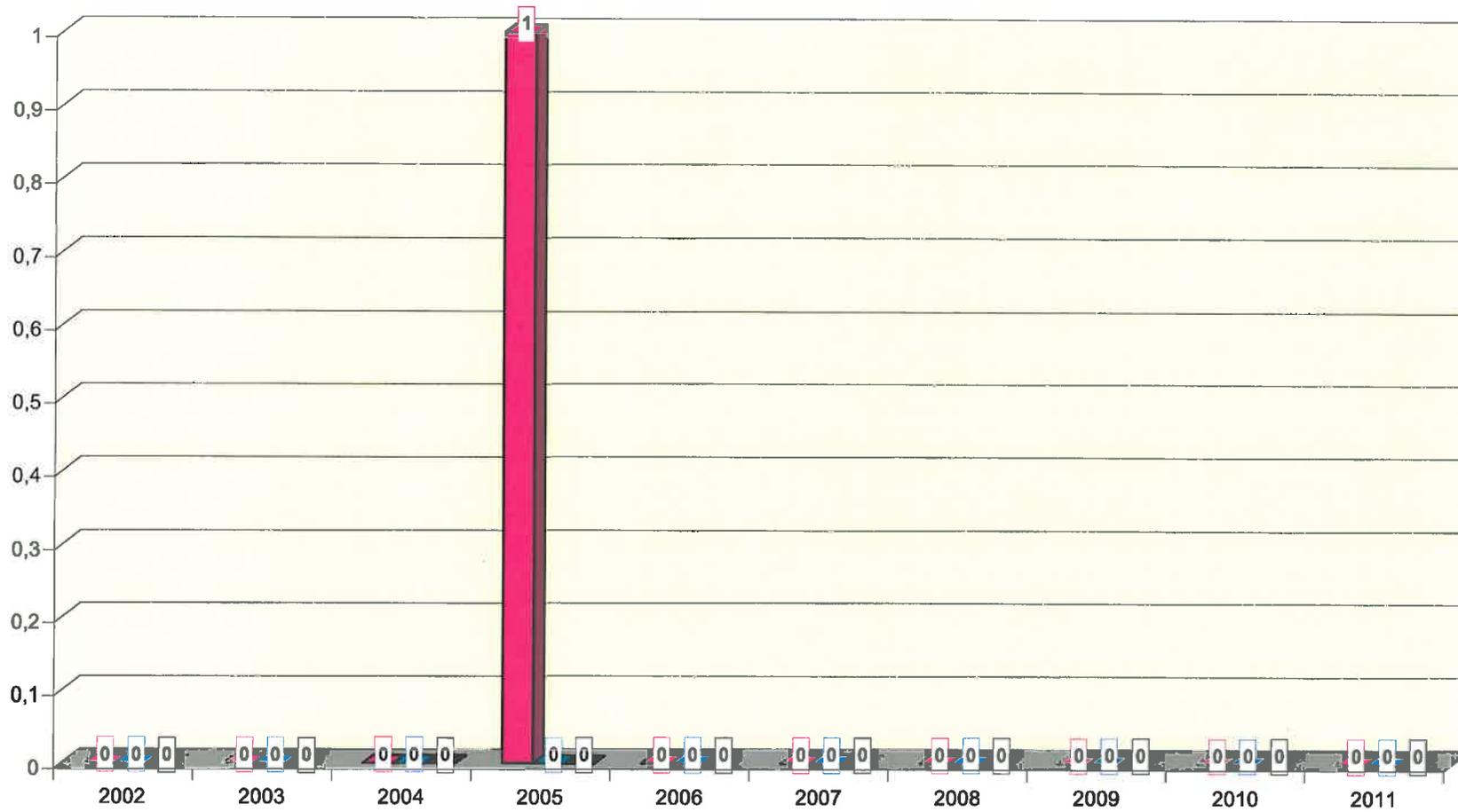


Alkoholunfälle nach Wochentagen

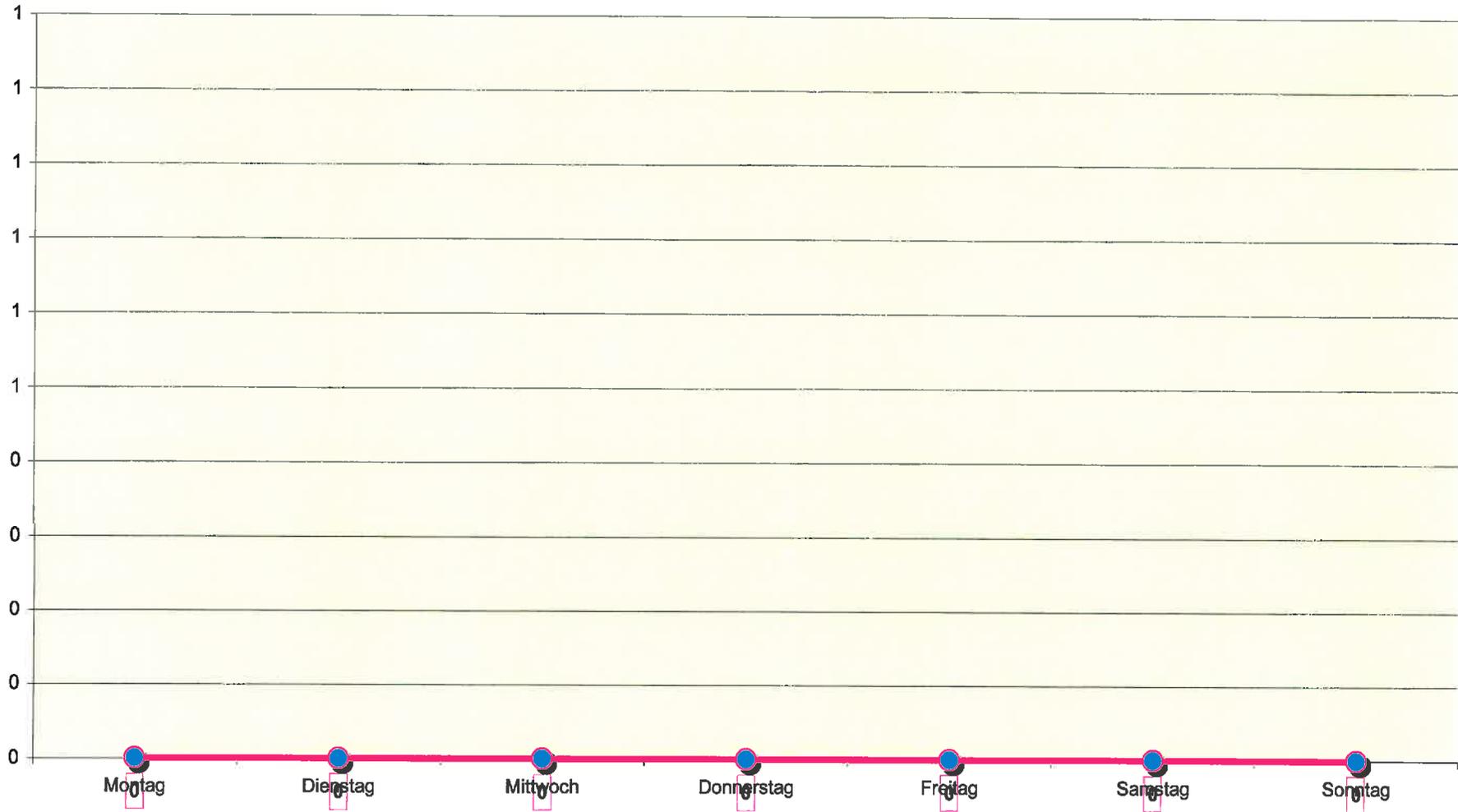


Entwicklung der Drogenunfälle

■ Drogenunfälle ■ Verletzte ■ Tote

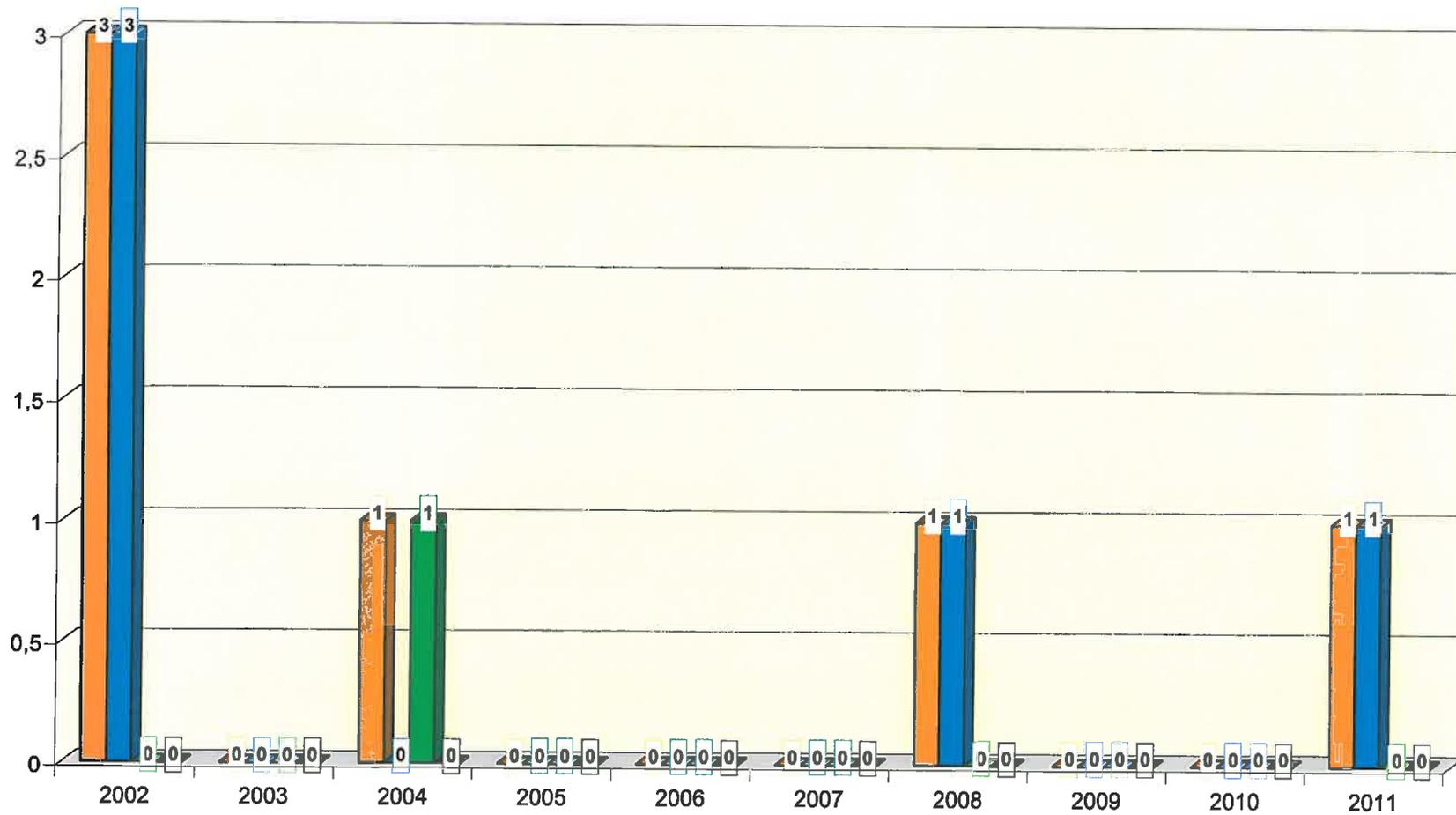


Drogenunfälle nach Wochentagen

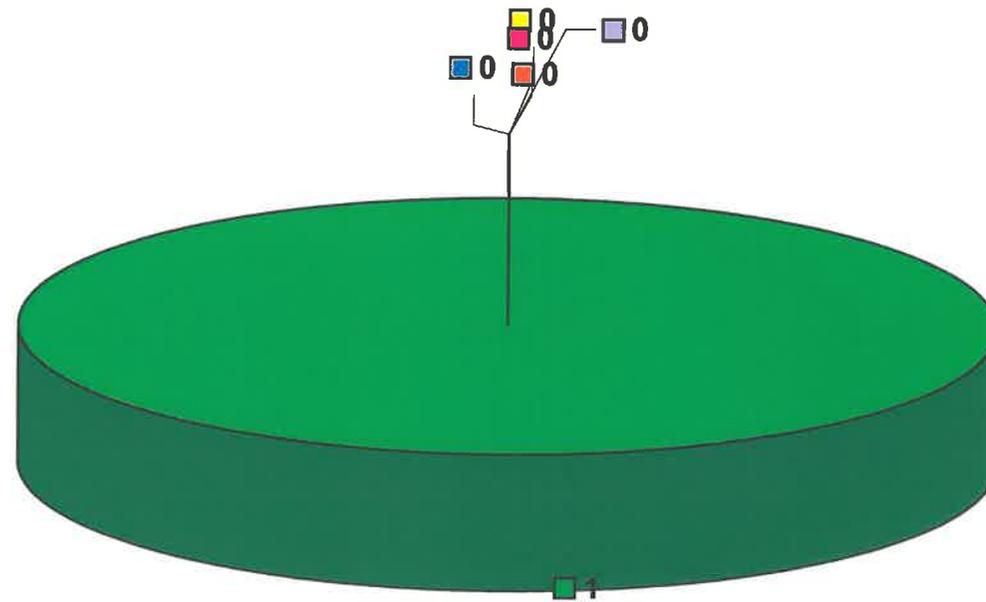


Schulwegunfälle

■ VU ■ leicht verl. Schüler ■ schwer verl. Schüler ■ getötete Schüler



beteiligte und/oder geschädigte Schüler



■ Fußgänger

■ Radfahrer

■ Bus-Insassen

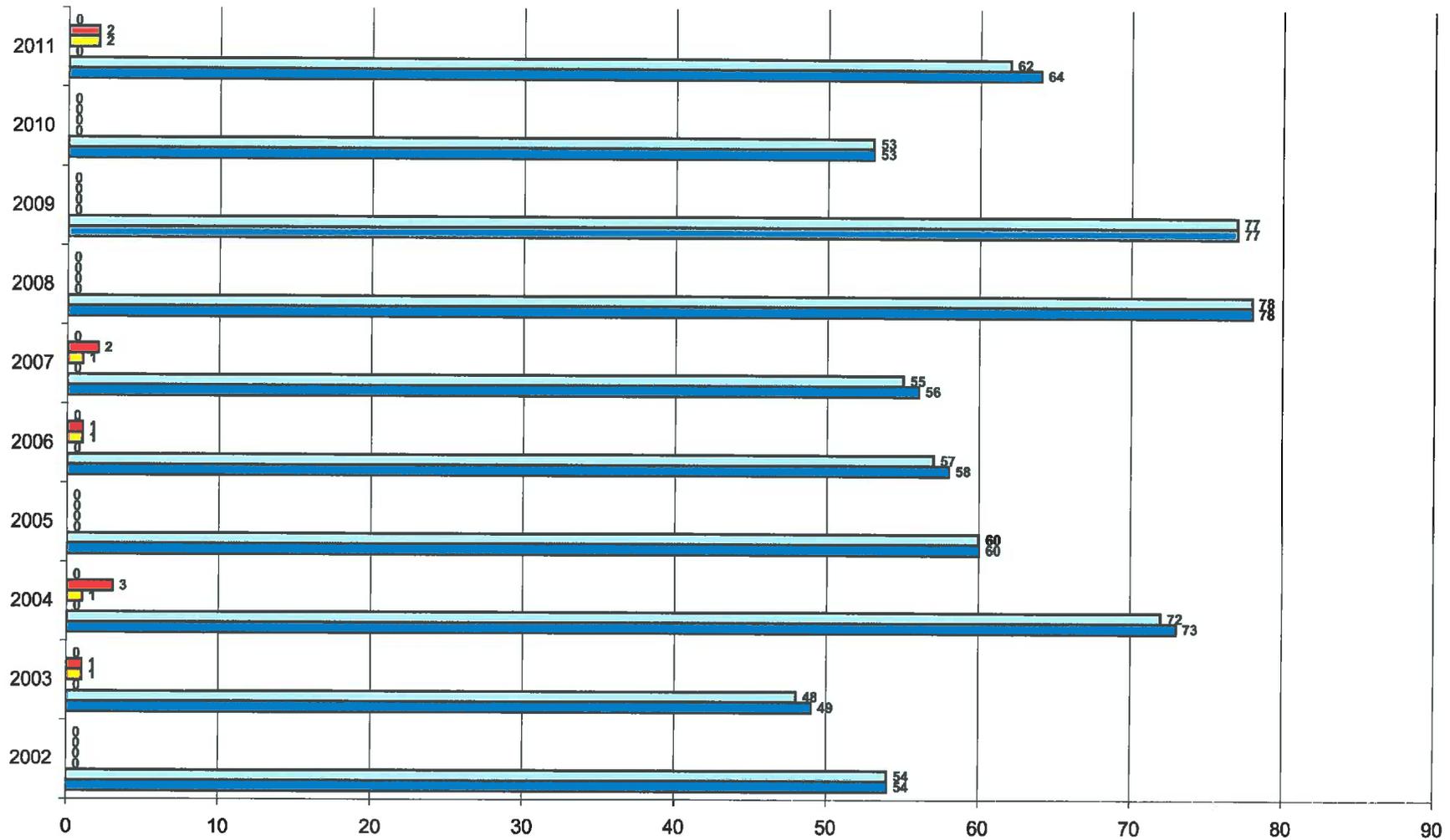
■ Spiel-/Sportgerät

■ Pkw-Insassen

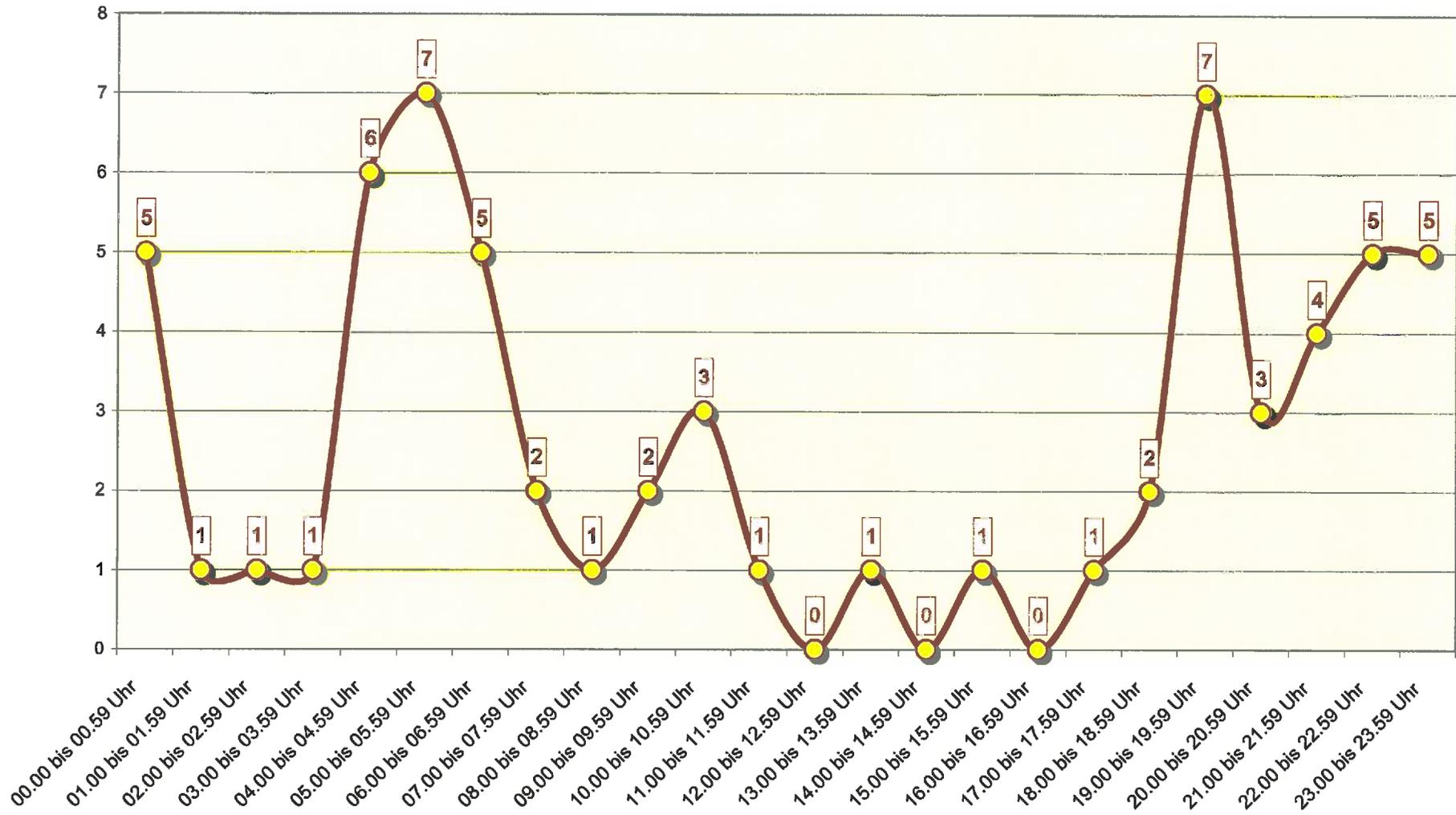
■ Sonstige

Wildunfälle

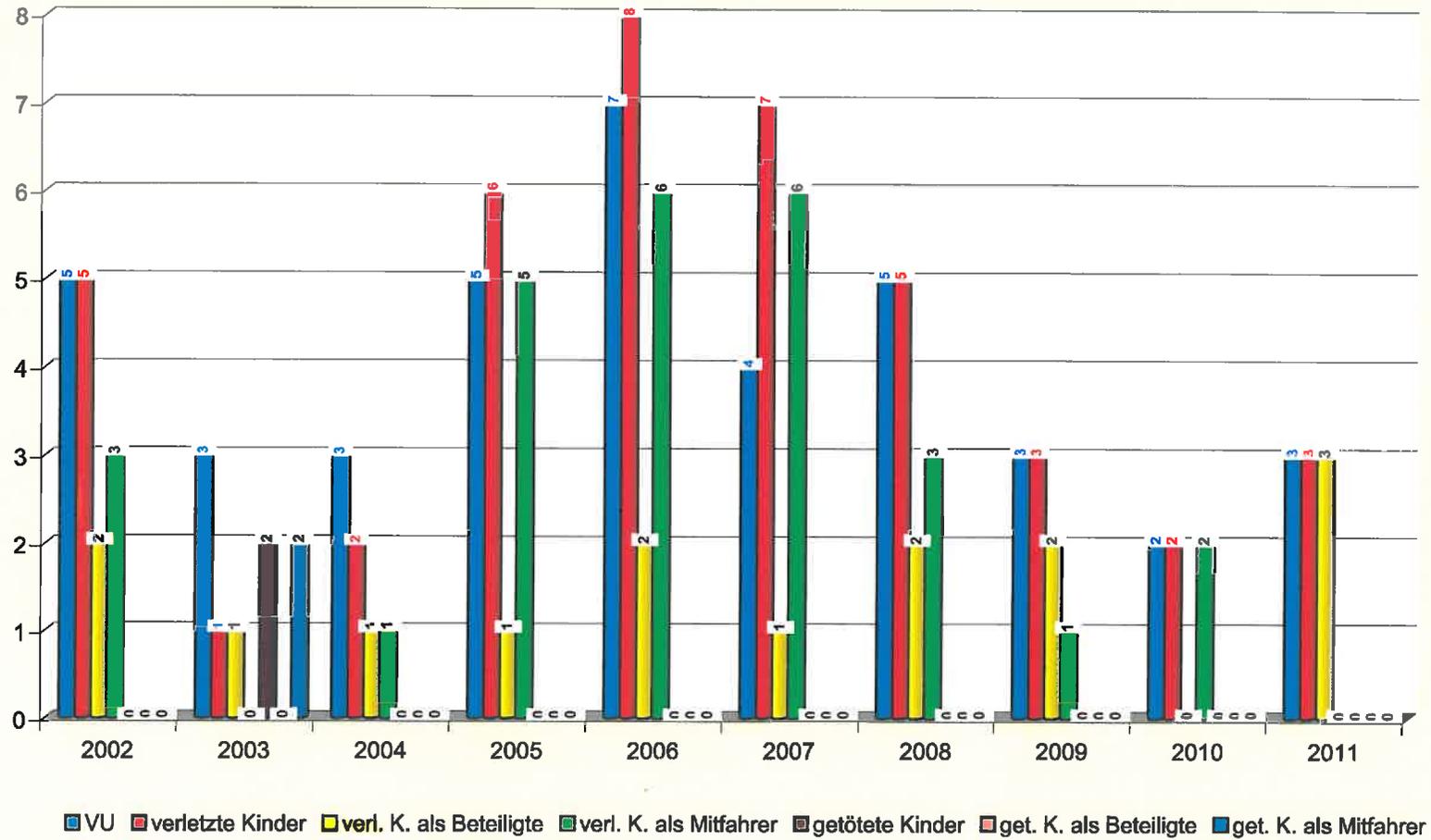
■ VU
 ■ VUK
 ■ VUSW
 ■ VUPS
 ■ Verletzte
 ■ Tote



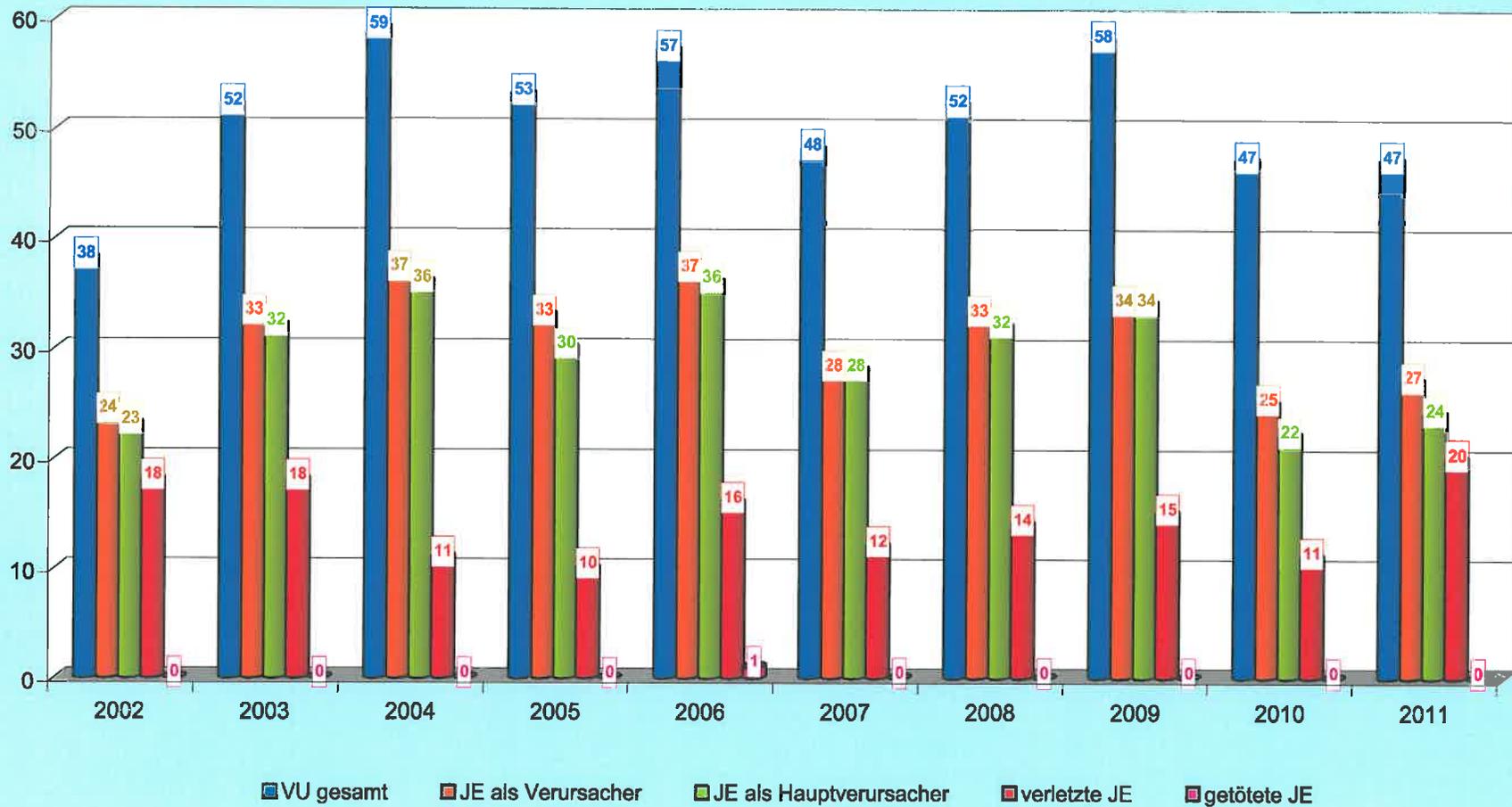
Wildunfälle nach Tageszeiten



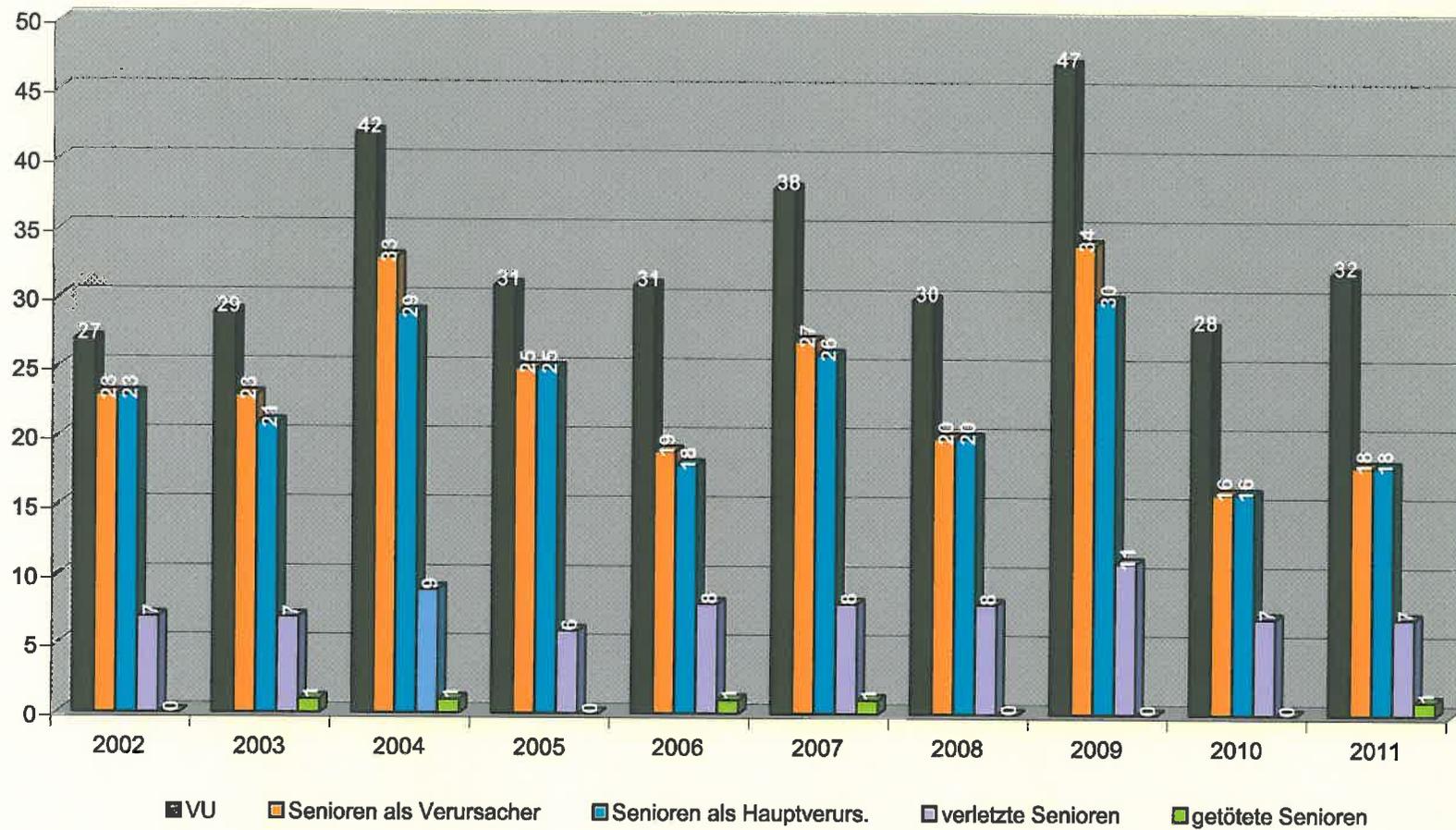
VU mit Beteiligung und/oder Schädigung von Kindern (im Alter von 0 bis 13 Jahren)



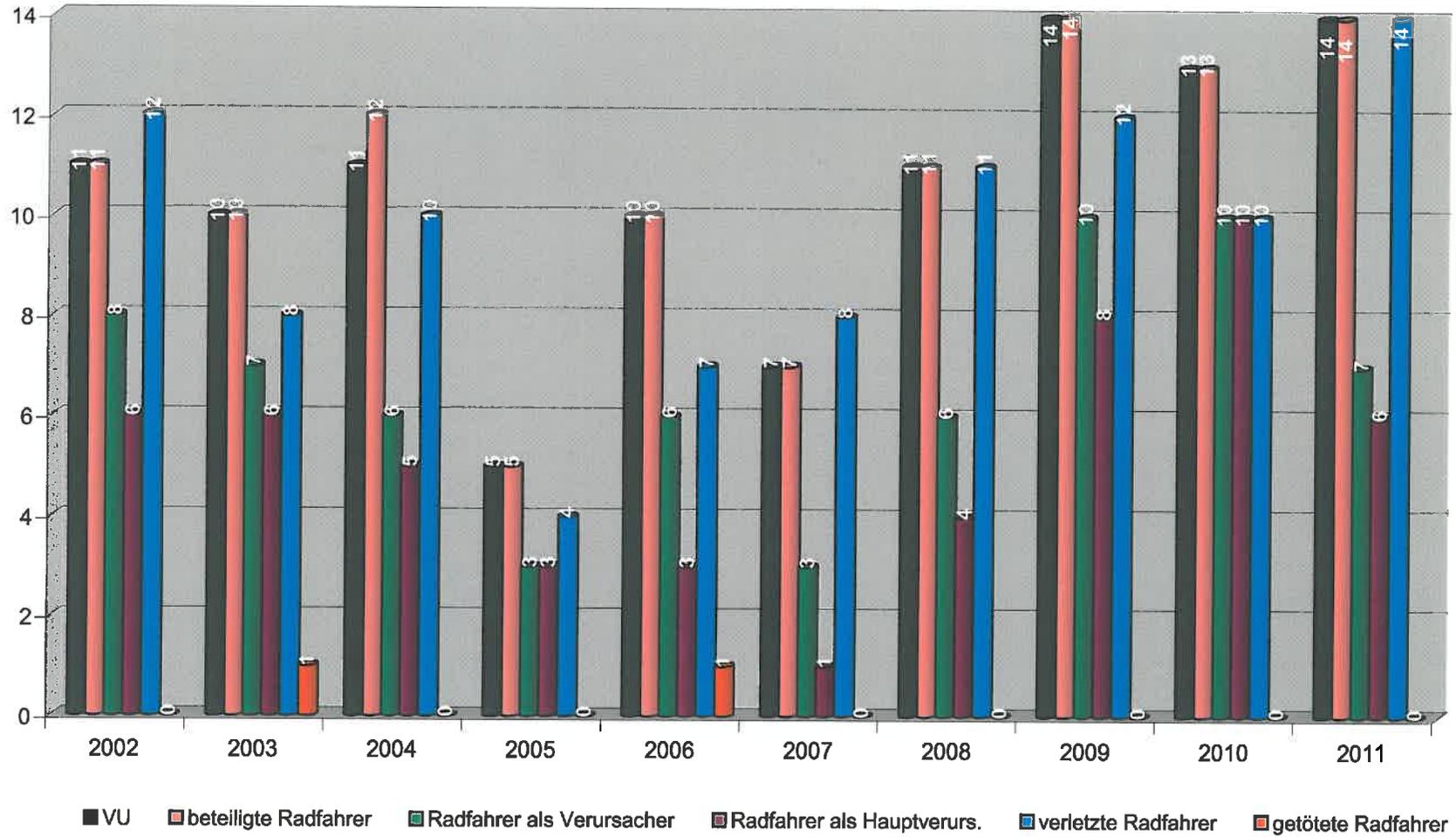
VU mit Beteiligung von Jungen Erwachsenen (im Alter von 18 bis 24 Jahren)



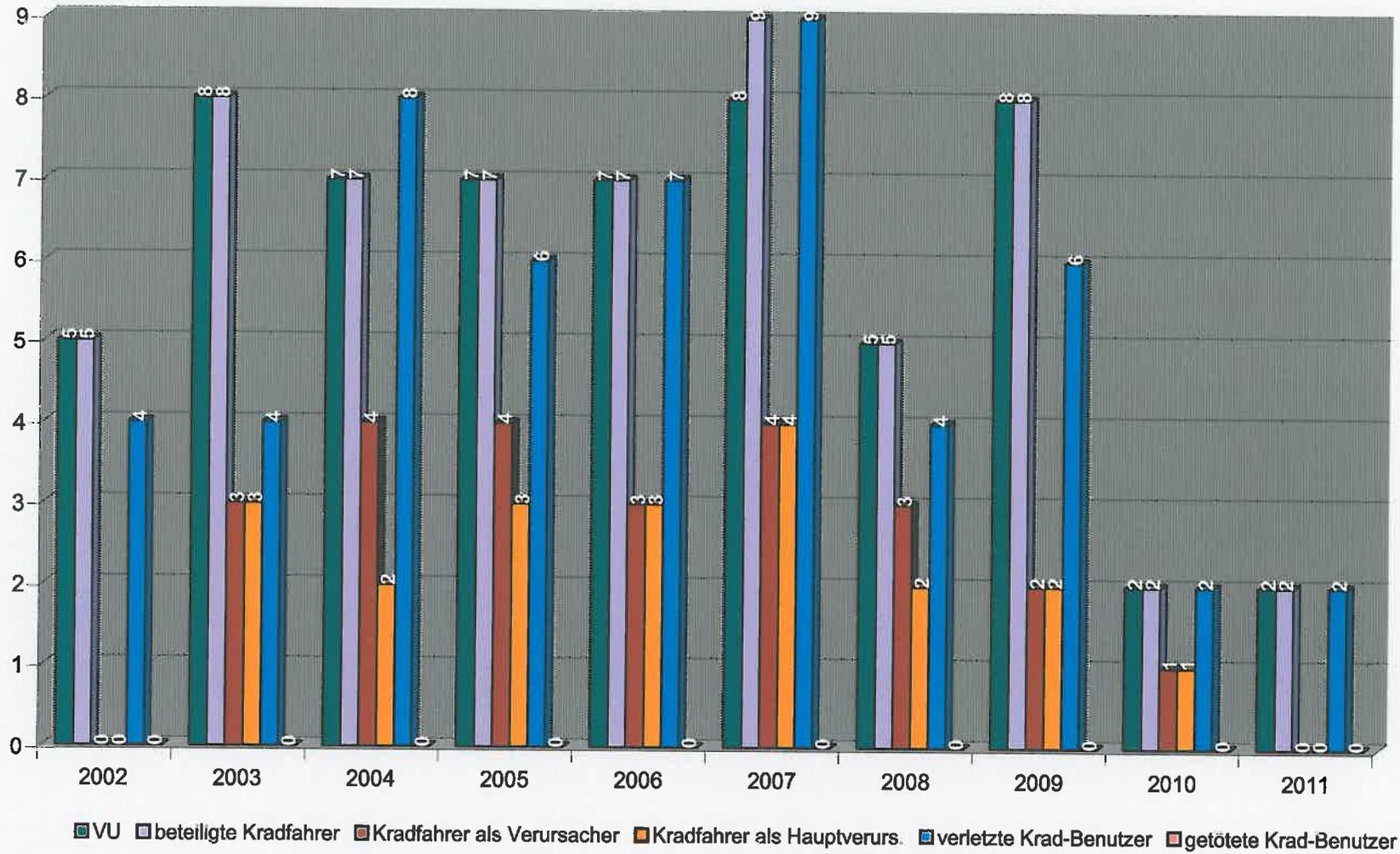
VU mit Beteiligung von Senioren (im Alter ab 65 Jahre)



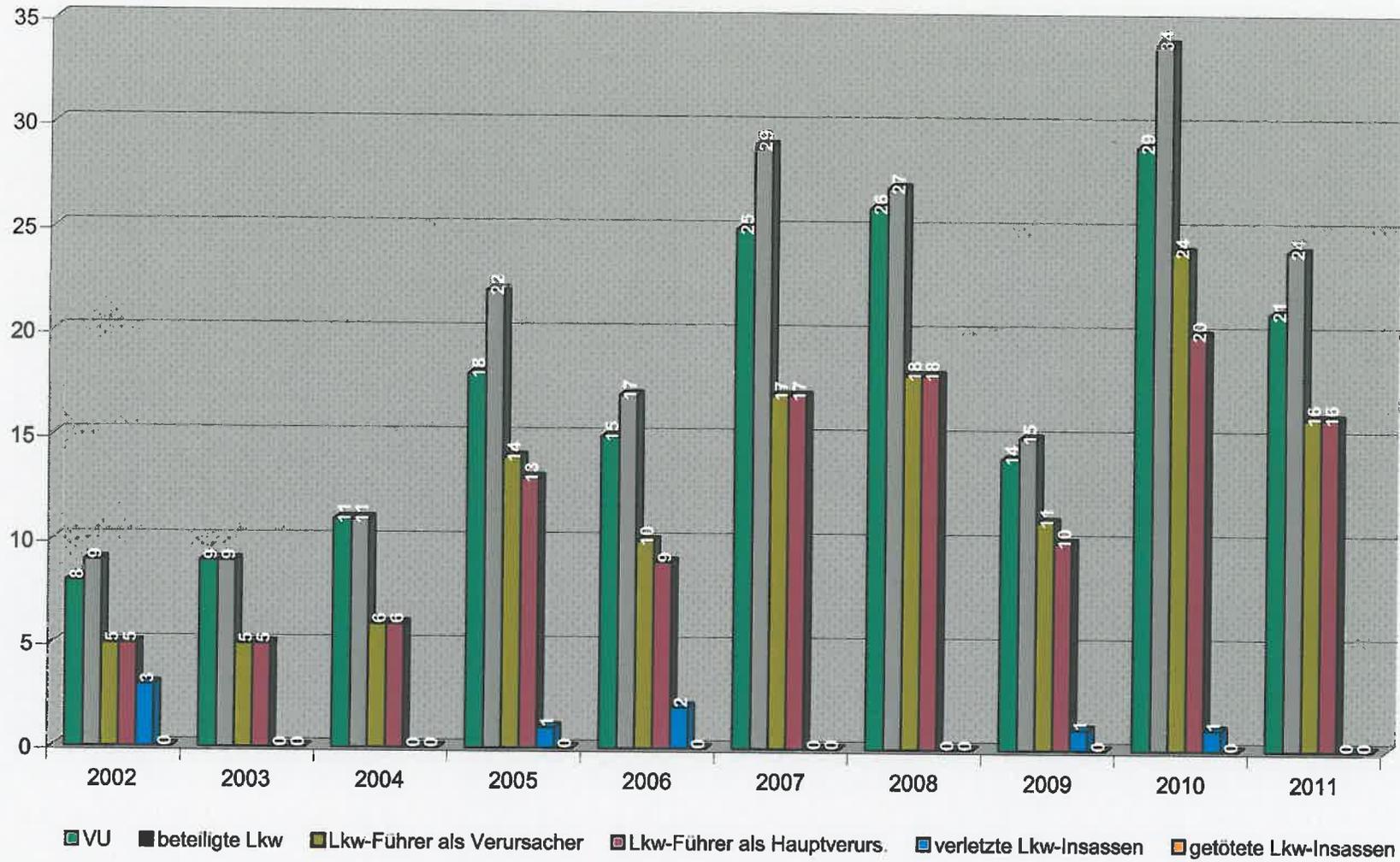
Radfahrurfälle



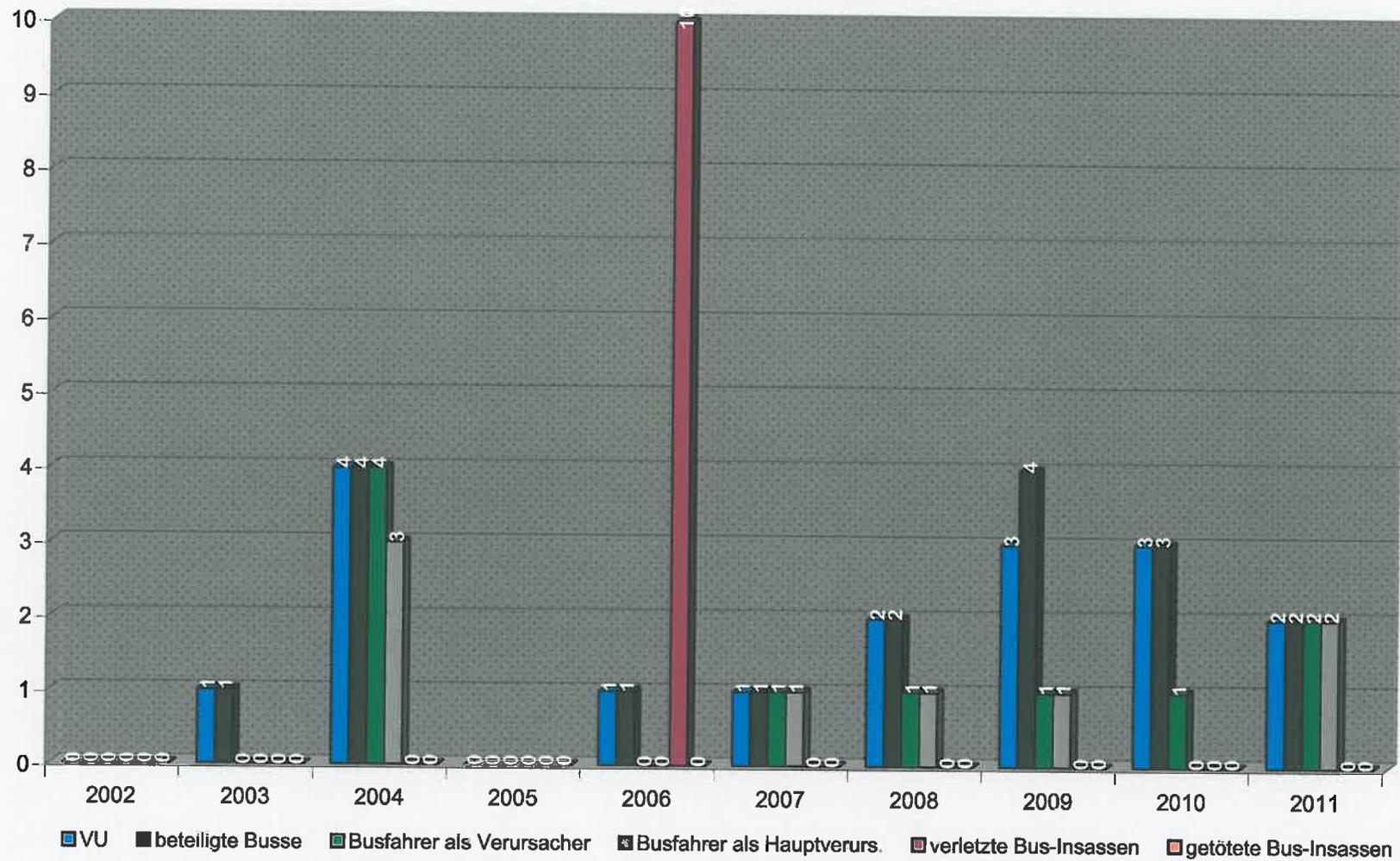
Motorradunfälle



Lkw-Unfälle



Bus-Unfälle



Polizeiinspektion Dinkelsbühl legte die Verkehrsunfallstatistik für das Jahr 2011 vor

Sechs Unfalldtote zu beklagen

Opfer ausschließlich Männer – Fehler beim Richtungswechsel häufigste Unfallursache

DINKELSBÜHL (mk) – Vier tödliche Verkehrsunfälle mit insgesamt sechs Opfern bezeichnete die Polizeiinspektion Dinkelsbühl als gravierendste Entwicklung in ihrer Unfallstatistik für das Jahr 2011. Auffällig war dabei für die Beamten, dass bei drei der vier tödlichen Unfälle Überholvorgänge mit ausschlaggebend gewesen seien. Ein Unfall habe sich ereignet, weil die Vorfahrt missachtet worden sei. Die Opfer, so die Polizei in ihren Ausführungen weiter, seien ausschließlich Männer gewesen.

Im Vorjahr 2010 sei ein Verkehrstoter im Zuständigkeitsbereich der Dinkelsbühler Inspektion zu beklagen gewesen. Keinen Toten gab es 2009. Die sechs Verkehrstoten des Vorjahres markieren den zweithöchsten Wert seit 2006 mit damals acht. 48 Personen wurden bei Unfällen verletzt. Diese Zahl ordneten die Beamten im Zehnjahresvergleich im unteren Bereich ein.

Als häufigste Unfallursache nennt die Statistik Fehler beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren sowie Ein- und Anfahren: 174-mal krachte es dabei. Mit 57 Fällen folgt Nichtbeachten der Vorfahrt auf Platz zwei, Rang drei belegt das Nichtbeachten des Sicherheitsabstandes (44). Die Zahl der Geschwindigkeitsunfälle nahm 2011 im

Vergleich zum Vorjahr mit 32 Fällen um mehr als die Hälfte ab (2010 waren es 77 Unfälle). Die deutliche Abnahme der Alkoholunfälle setzte sich auch im Vorjahr fort. Hier habe sich bei den jungen Fahrern bemerkbar gemacht, dass sie bis 21 Jahre 0,0 Promille am Steuer haben müssen. Auch die Beteiligung junger Erwachsener an den Unfällen sank weiter.

Als auffallend werteten die Beamten auch die kontinuierliche Zunahme von Radfahrunfällen. Diese Steigerung habe möglicherweise mit dem verstärkten Trend zu tun, in der Freizeit öfter mit dem Fahrrad unterwegs zu sein. Elektroräder indes seien bisher noch nicht bei Radfahrunfällen registriert worden. Trotz der vielen technischen Neuerungen der vergangenen Jahre sei es bedauerlich, dass viele Räder unter verkehrs- und sicherheitstechnischem Aspekt in „abgespeckter Version“ angeboten würden. Viele Sportfahräder besäßen häufig weder Beleuchtungs- noch Warneinrichtung.

Kinder im Straßenverkehr seien auch im vergangenen Jahr selten Opfer eines Verkehrsunfalls geworden. Hier zeige sich, dass die vielfältigen Aktionen aller Verantwortlichen die Mädchen und Jungen fit für die Gefahren im Straßenverkehr machten, werden die Beamten diesen Trend. Denn selbst die besten Sicherungsmaßnah-

men im Straßenverkehr könnten nicht so viel bewirken wie eine gründliche stetige Verkehrserziehung durch Eltern, Schule und Polizei.

Das Zustandekommen vieler Unfallfluchten bleibe häufig für den Sachbearbeiter ein Rätsel, heißt es in der Unfallstatistik. Obwohl der Verursacher den fremden (meist nur geringen) Schaden in der Regel bemerke, riskiere er durch seine Weiterfahrt bei der nachträglichen Ermittlung durch die Polizei eine erhebliche Geldstrafe, ein Fahrverbot oder gar den Führerscheinentzug und die Ablehnung der Versicherung, den verursachten Schaden zu erstatten.

Als typische Situationen für eine Unfallflucht benannten die Beamten Rangierunfälle auf Parkplätzen, wo sich der Verursacher, meist nach kurzem Nachdenken, in sein Auto setze und den Unfallort ohne Mitteilung seiner Beteiligung verlasse, oder Unfälle im Begegnungsverkehr, wo sich zwei Fahrzeuge mit den Spiegeln streiften und einer der beiden im Anschluss weiterfahre. Um dem Verdacht der Unfallflucht zu entgehen, raten die Beamten, sogar bei der Vermutung eines Fremdschadens anzuhalten und nach einem Verantwortlichen Ausschau zu halten. Könne niemand erreicht werden, müsse die Polizei verständigt werden. Der Gesetzgeber räume inzwi-



Drei junge US-Soldaten starben im vergangenen September bei einem Unfall bei Halsbach. Insgesamt verzeichnete die Dinkelsbühler Polizei in ihrer Unfallstatistik für 2011 sechs Verkehrstote in ihrem Zuständigkeitsbereich. Foto: Archiv

schen aber auch die Chance ein, bei Verkehrsunfällen außerhalb des fließenden Verkehrs, beispielsweise bei „Parkplatzremplern“, bei geringem Fremdschaden den Unfall innerhalb von 24 Stunden nachzumelden.

Neben Trunkenheit im Verkehr und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort seien bei Kontrollen häufig Strafanzeigen gegen junge Zweiradfahrer erstattet worden, weil sie entgegen ihrer bestehenden Fahrerlaubnis die Fahrzeuge auf höhere Geschwindigkeiten trimmten, heißt es in der Auswertung der Polizeiinspektion weiter. Geschwindigkeitsüberwachungen seien vordringlich dort erfolgt, wo es ein erhöhtes abstraktes Gefährdungspotenzial für den Fahrzeugführer selbst oder

für andere Personen gebe. Gewisse „Hochgeschwindigkeitsstrecken“ seien aber auch unabhängig davon in die Geschwindigkeitsmessung einbezogen worden.

Neben weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr seien regelmäßig Lastkraftwagen kontrolliert worden. Im Hinblick auf die bestehende Sperrung der B 25 für den Lkw-Durchgangsverkehr seien diese bevorzugt entlang dieser Nord-Süd-Verbindung angelegt worden. Während Verstöße gegen das Durchfahrtsverbot für den so genannten Mautausweichverkehr eher die Ausnahme gewesen seien, seien allerdings häufig Geschwindigkeits- und Lenkzeitverstöße registriert worden.

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am 13.06.2012
Vorlagen-Nr.: VI/032/2012

Berichterstatter: Herr Peter Koller

Betreff: Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1965
Gemarkung Sinbronn (Bernhardswend)

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Biogasanlage, bestehend aus Fermenter (770 cbm), Nachgärer (geschlossen mit Foliendach, 1526 cbm), BHKW-Container (18 qm) und Pumpenschacht (3m x 3m x 3m). Die maximale Jahresdurchsatzmenge liegt bei ca. 4500 t, was einer täglichen Inputmenge von ca. 12, 3 t entspricht. Die Dauerleistung der Anlage beträgt ca. 75 KW el., was eine Auslastung von 94 % entspricht. Die Anlage soll im Anschluss an die bestehenden Ställe errichtet werden (siehe Lageplan). Nachdem die erzielte Leistung weit unter dem Schwellenwert von 1 MB liegt, ist die Stadt für die Baugenehmigung zuständig.

Anlage: 1 Lageplan Biogasanlage

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht vorbehaltlich der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange Einverständnis.

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am 13.06.2012
Vorlagen-Nr.: VI/033/2012

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 835
Gemarkung Dinkelsbühl, Wörnitzstr. 4

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller wünscht im Hofbereich (Grünfläche-Flur-Nr. 835) am o.g. Anwesen drei Stellplätze einzurichten. Nach der Dinkelsbühler Baugestaltungssatzung ist das Umwandeln von Grünflächen in Hoffläche grundsätzlich nicht zulässig (§ 17 Abs.2). Eine Verwirklichung wäre nur möglich, wenn der Ausschuss eine Abweichung für den Einzelfall nach § 25 der Satzung zulässt.

Anlage: 1 Lageplan (wird nachgereicht)

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Errichtung der Stellplätze besteht Einverständnis. Eine Abweichung von § 17 Abs. 2 der Dinkelsbühler Baugestaltungssatzung besteht Einverständnis

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am 13.06.2012
Vorlagen-Nr.: VI/034/2012

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Fassadenänderung mit Terrassenanbau am Anwesen Wörnitzstr.
10, Flur-Nr. 827

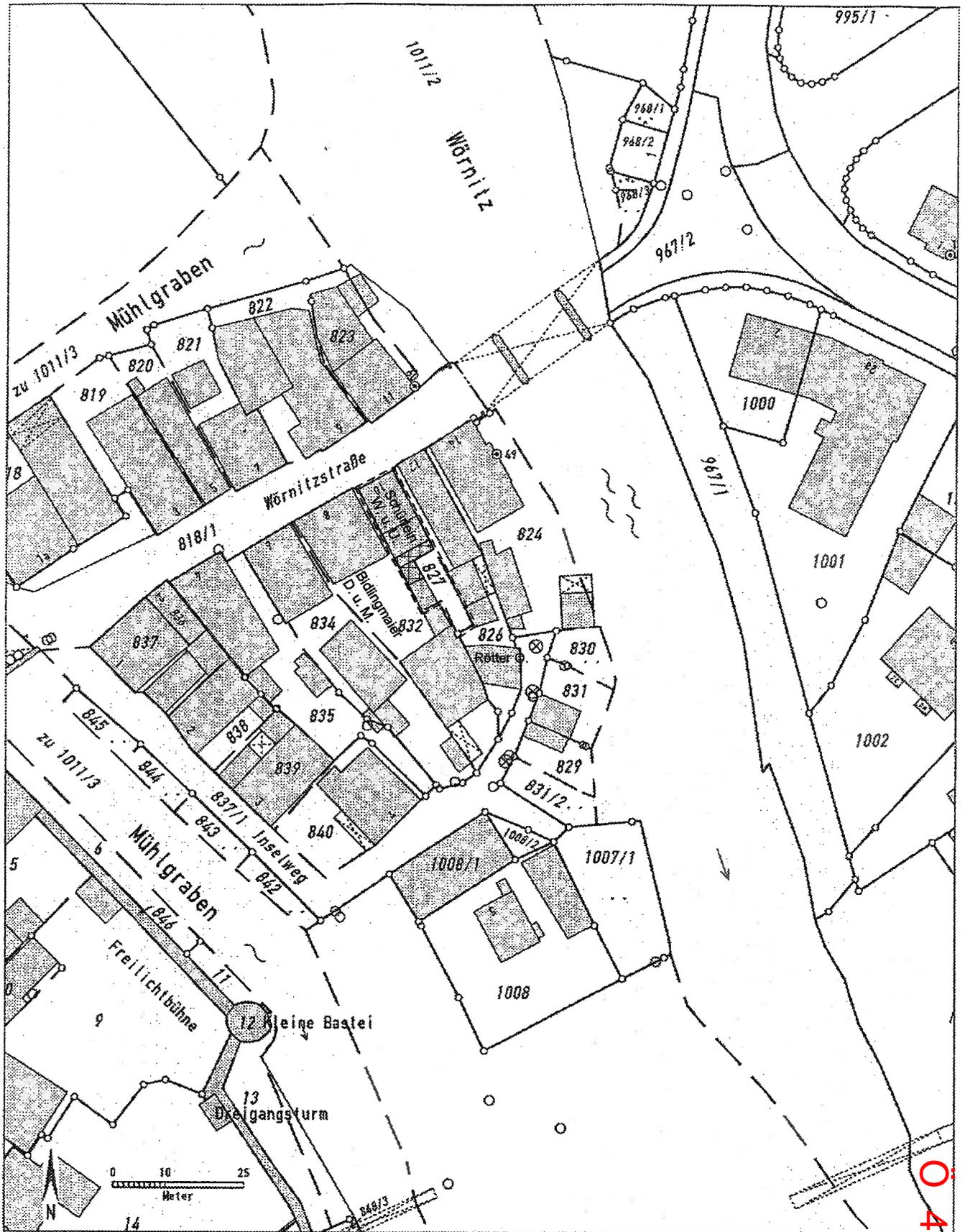
Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant das Dach des Nebengebäudes im Hofbereich abzubrechen und es mit einem Flachdach zu versehen und somit zu einer Terrasse umzunutzen. Zum Nachbargrundstück wird als Absturzsicherung eine Mauerumfassung geplant, zur Nordseite eine ca. 1 m hohe Holzbrüstung. Allerdings wird hier eine senkrechte Lattung verlangt, anstelle der im Plan eingezeichneten Querlattung. Dieser Bereich ist nicht einsehbar. Die Angrenzer haben ihr Einverständnis durch Unterschrift auf den Planzeichnungen signalisiert. Flache Bedachungen an Nebengebäuden sind grundsätzlich möglich. Das Landesamt stimmt dieser Maßnahme zu.

Anlagen: 1 Lageplan, Planzeichnungen

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Dinkelsbühl

Vermessungsamt Ansbach, 09.03.2012

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

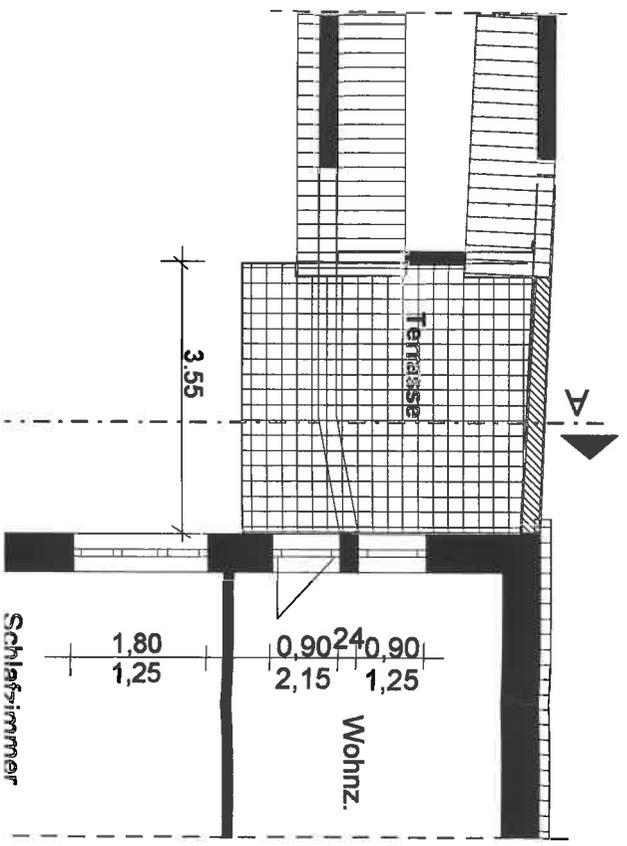
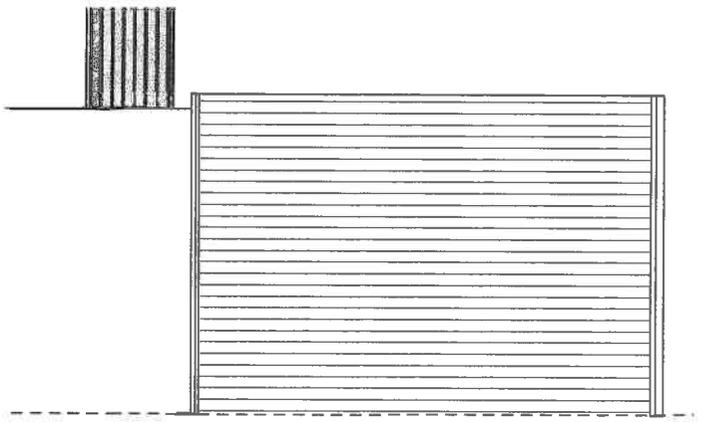
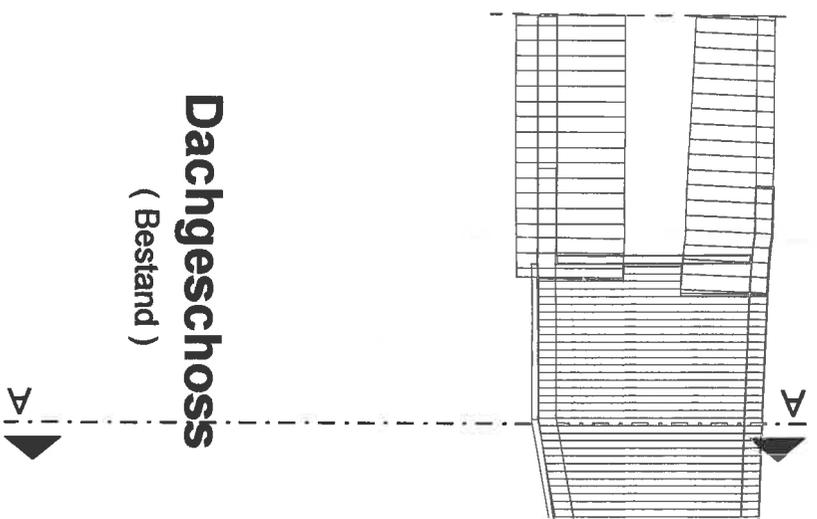
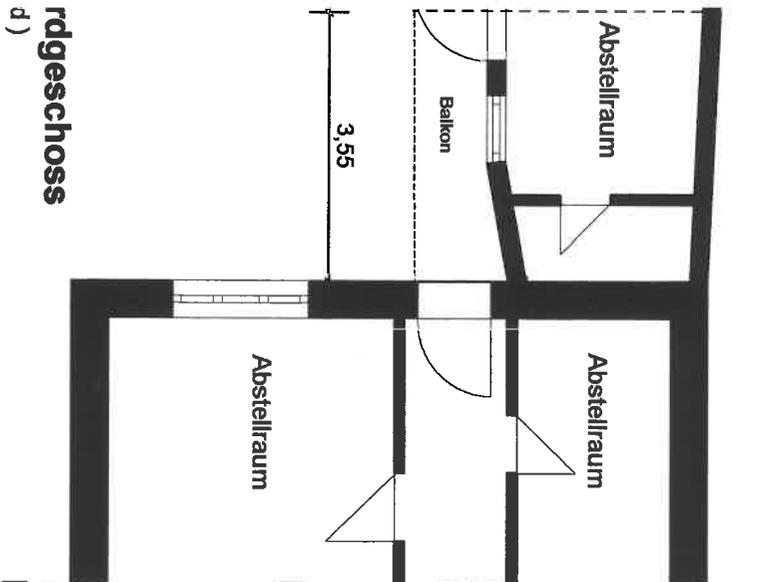
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

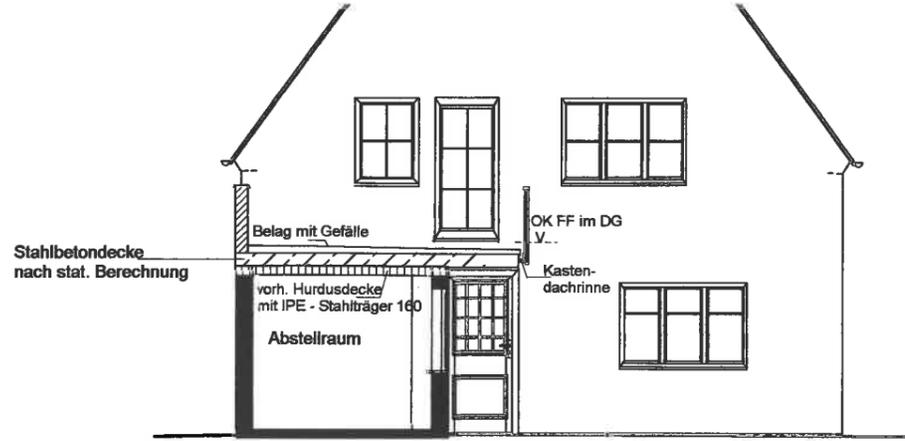
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Werner

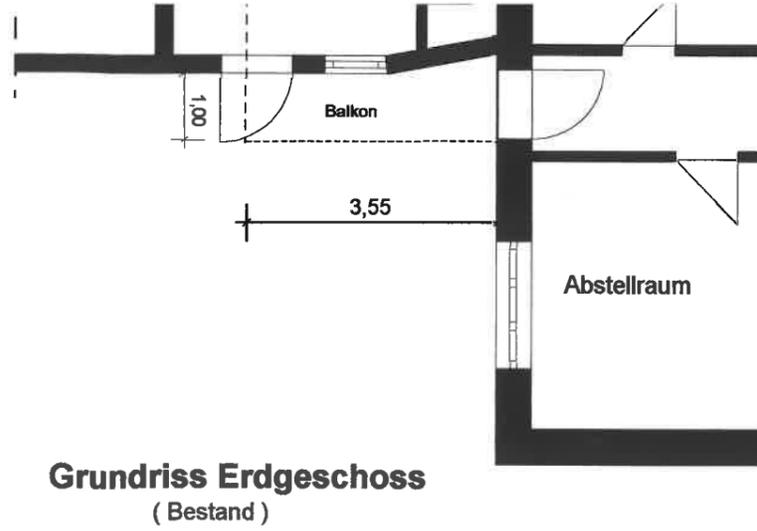




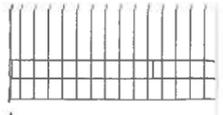
Ö 4



Ansicht von Osten
(geplant)



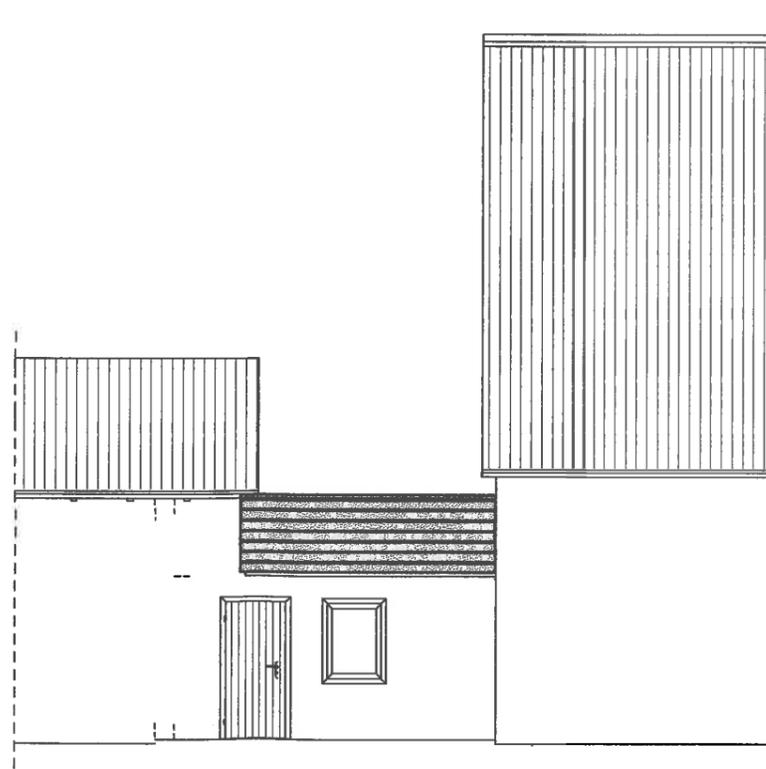
Grundriss Erdgeschoss
(Bestand)



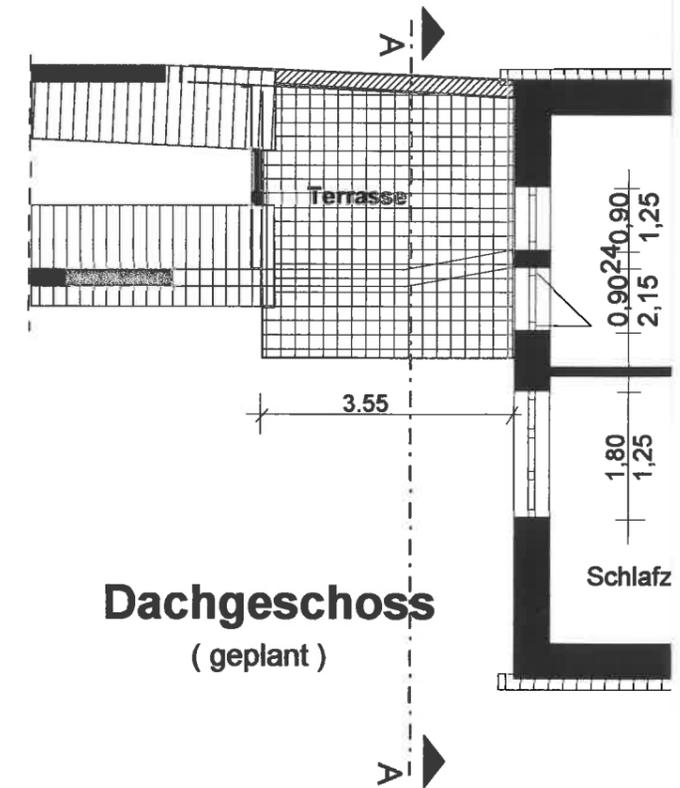
Dachg
(B



Bestandsansicht von Osten



Ansicht von Norden
(geplant)



Dachgeschoss
(geplant)

Schlafz

Sitzungsvorlage	Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am	13.06.2012
Vorlagen-Nr.:	VI/036/2012

Berichtersteller:	Herr Klaus Wüstner
Betreff:	(Teil-) Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen - Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Einziehung von drei öffentlichen Feld- und Waldwegen gem. Art. 8 BayStrWG

- a) Teil-Einziehung: Feldweg „Birkenweg“ (Flst.Nr. 229 Gmkg. Waldeck) – F 1139
- b) Einziehung: Feldweg „Gartenweg“ (Flst.Nr. 346 Gmkg. Hellenbach) – F 298
- c) Einziehung: Feldweg „Hinterackerweg“ (Flst.Nr. 263 gmkg. Hellenbach) – F 288

Mit der Auflassung öffentlicher Feld- und Waldwege wird nach außen dokumentiert, dass bisher gewidmete Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben und dass diese künftig in Privatbesitz übergehen sollen, im vorliegenden Fall an Kaufinteressenten. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis sind diese Wege im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor dem eigentlichen Verwaltungsakt ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Die Absichtserklärung zur Einziehung der eingangs unter den Buchstaben a bis c genannten Wege wurde in der Fränkischen Landeszeitung mit einer Bekanntmachung am 17.02.2012 veröffentlicht. Während der Frist (abgelaufen zum 25.05.2012) wurden zum Birkenweg bei Waldeck (gegenüber dem Business-Park bzw. des Innovativ-Ringes weder Anfragen noch Einwendungen bei der Verwaltung vorgetragen. Dagegen liegen sowohl zum Birkenweg in Gersbronn und zum Hinterackerweg in Lohe jew. schriftlich ein Einwand bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht (s. Anlagen 1 und 2).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Einwand zum Gartenweg (Schreiben des Herrn Schürlein vom 17.05.2012 – mit drei Unterpunkten zur Begründung, Anlage 01) und der Einwand zur Einziehung Hinterackerweg (Piludu vom 10.02.2012, Anlage 02) dienen zur Kenntnis. Mit Verweis auf eine Kommentierung zum Thema Einziehung bzw. zu § 8 BayStrWG (vgl. Anlage 03) wird festgestellt, dass beim Gartenweg nur eine von zwei Seiten hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und beim Hinterackerweg tatsächlich keine Erschließung gehindert – sondern allenfalls eine Spaziermöglichkeit verhindert wird.

Die Einwendungen sind nicht ausreichend begründet. Es wird daher folgendes verfügt.

Gegenstand der Einziehung bzw. Verfügung wird daher folgender Inhalt sein:

- ⇒ Teil-Einziehung: Feldweg „Birkenweg“ (Flst.Nr. 229 Gmkg. Waldeck) – F 1139 (betrifft das Anfangsteilstück bzw. die ersten 56 m)
- ⇒ Einziehung: Feldweg „Gartenweg“ (Flst.Nr. 346 Gmkg. Hellenbach) – F 298
- ⇒ Einziehung: Feldweg „Hinterackerweg“ (Flst.Nr. 263 gmkg. Hellenbach) – F 288

Zu Birkenweg (siehe – a):

Der Straßenzug Birkenweg wird nach der verbleibenden Länge von 144 m auf eine Strecke von 56 m (Anfangsteilstück, bis auf 5 m Restlänge von Flst.Nr. 229/1 mit Übergang zu Flst. 229 Gmkg. Waldeck) eingezogen - nach der Einziehung wird der Anfangspunkt (s. Fettdruck) und damit die Strecke neu beschrieben und erhält u.a. in Spalte 6 unter Bemerkungen einen Eintrag:

(Kopfzeile: Öffentlicher Feld- und Waldweg - nicht ausgebaut – Bestandsverzeichnis Blatt - Nr. 1139

Änderung in Spalte 2

Bezeichnung des Straßenzuges:

1) Birkenweg

Flst.Nr.:

2) 229, 229/1 Gmkg. Waldeck

Anfangspunkt:

3) Zwischen den Flst.Nrn. 221 und 242 Gmkg. Waldeck bzw. auf Flst. 229/1 Gmkg. Waldeck auf Höhe der Verlängerung der Ostgrenzen der Flst.Nrn. 221 und 242 Gmkg. Waldeck

Endpunkt:

4) nach 144 m bzw. an der Ostgrenze des Waldgrundstückes - Flst. 218 Gmkg. Waldeck zwischen Flst. 228 und 230 Gmkg. Waldeck

Änderung in Spalte 4 (Teilstrecke bis km): **0,144** (statt 0,200– die Zahl 0,200 wird rot gestrichen)

Eintrag in Spalte 6

Bemerkungen:

eingezogen (56 m) mit Beschluss des Bau- Grundstücks und Umweltausschusses bzw. Verfügung zum 13. Juni 2012

Zu Gartenweg (siehe - b) und Hinterackerweg (siehe - c):

Beide Wege sind entsprechend der Vorschriften hinsichtlich Eintragungsverfügung und zum Abschließen der Bestandskarten vollständig abzuschließen.

Die Verfügung zur (Teil-) Einziehung der drei Wege ergeht mit heutigen Beschluss und sollen mit Wirkung zum 20.07.2012 wirksam werden

Bernhard Schürlein, Gersbronn 1, 91550 Dinkelsbühl

17.05.2012

Stadt Dinkelsbühl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Widerspruch gegen die Einziehung des Weges Flurnr. 346 Gemarkung Gersbronn
Gründe:

- Dieser Weg ist die einzige Zufahrt von Süden zum von mir bewirtschafteten Grundstück (Nr. 350). Das Grundstück hat eine Länge von ca. 300 m, d.h. die Einziehung stellt eine deutliche Bewirtschaftungsschwernis dar.
- Der Besitzer des Grundstücks 350 ist auch strikt gegen die Einziehung und gibt den Wertverlust des Grundstücks zu bedenken.
- Im Rahmen der Flurbereinigung Gersbronn war ein Ziel aller Teilnehmer für jedes Grundstück von zwei Seiten eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Es ist insofern nicht ersichtlich warum diese Übereinkunft zu Gunsten eines Einzelnen aufgekündigt wird. Zudem wurde die Grundstücksfläche für die benötigten Wege von allen Teilnehmern anteilmäßig eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen,



Bernhard Schürlein

STADT DINKELSBÜHL					
RÜCK- SPRACHE	EINGANG				UNTER- SCHRIFT OB
	23. Mai 2012				
ABT.	I	II	IV	VI	STST
	VII	VIII	IX	X	

Sabine Piludu
Lohe 2
91550 Dinkelsbühl

Friedrich Hüttner
Lohe 1
91550 Dinkelsbühl



Freitag, 10. Februar 2012

Stadt Dinkelsbühl
Bauausschuss
91550 Dinkelsbühl

Widerspruch gegen Einziehung eines Weges

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den Artikel in der FLZ vom 6.02.2012.

Wir können nicht nachvollziehen warum die Stadt Dinkelsbühl jetzt auch noch öffentliche Wege verscherbeln muss. Es mutet schon seltsam an, dass an Herrn Fraunholz im letzten Jahr schon ein eigentlich unveräußerbares Grundstück der Stadt, das diese als Ausgleichsfläche für Bäume nutzte, verkauft wurde. Nein, die Stadt Dinkelsbühl will dies nochmals toppen, denn ein öffentlicher Weg von überregionaler Bedeutung, soll nun verschachert werden. Dieser Weg wurde in der Flurbereinigung in den 70er Jahren extra abgemarkt und als Main-Donau-Weg gekennzeichnet.

Armes Dinkelsbühl!

Wir wehren uns ganz vehement dagegen!

Sabine Piludu
Hüttner

kann sich dieses Recht im Fall des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Wegfall der Verkehrsbedeutung) oder auch bei gerechter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange i. S. d. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (Überwiegen der für die Einziehung sprechenden Belange) zu einem Rechtsanspruch auf Einziehung verdichten.

V. Rechtsschutz

- 46 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der faktischen Schließung oder förmlichen Einziehung von Straßen sind vergleichsweise selten. Es gibt im Wesentlichen zwei Ausgangssituationen: das Rechtsschutzbegehren ist darauf gerichtet, eine förmliche Einziehung oder faktische Schließung zu erzwingen, oder es zielt darauf ab, die angeordnete Einziehung einer Straße bzw. die beabsichtigte Sperrung einer Straße für den Verkehr zu verhindern. Der Fall, dass Anlieger gegen eine teilweise oder völlige Einziehung einer Straße vorgehen, ist in der Praxis weitaus häufiger zu beobachten als der Wunsch nach einer teilweisen Sperrung oder Einziehung.

1. Rechtsschutz gegen Einziehungen

- 47 Wird eine förmliche Einziehung bekämpft, so ist in Bayern seit 1. Juli 2007 die Anfechtungsklage statthaft, ohne dass es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist in der Regel zulässig, wenn der Betroffene gemäß § 42 Abs. 2 VwGO die Möglichkeit der Verletzung eines eigenen Rechtes glaubhaft machen kann und wenn die Klagefrist gewahrt wird. Wird die Einziehung einem Betroffenen individuell schriftlich oder elektronisch mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung bekannt gegeben bzw. zugestellt, läuft ihm gegenüber die in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgeschriebene Monatsfrist. Wird die Einziehung öffentlich bekannt gemacht, gilt sie nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Bei der Berechnung dieser Zwei-Wochen-Frist ist zu beachten, dass es sich um eine sog. Ereignisfrist nach Art. 31 Abs. 1 VwVfG i. V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 1. Alt. BGB handelt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41 Rn. 56, § 31 Rn. 16). Die Frist wird durch das Ereignis der öffentlichen Bekanntmachung ausgelöst. Sie endet zwei Wochen später mit Ablauf des Tages, der nach seiner Benennung dem Ereignistag entspricht. Wird die Einziehung z. B. durch Aushang an der Gemeindetafel am Montag, den 1. März 2010 bekannt gegeben, läuft sie zwei Wochen später am Montag, den 15. März 2010 um 24.00 Uhr ab. Dies bedeutet, dass am 16. März 2010 die Rechtsmittelfrist beginnt. Weil bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Einziehung regelmäßig keine Rechtsbehelfsbelehrung i. S. des § 58 Abs. 1 VwGO erfolgt, läuft häufig gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 VwGO die Jahresfrist, so dass die Einziehung im Beispielsfall bis zum Ablauf des 15. März 2011 anfechtbar ist (vgl. VG Augsburg vom 28. 4. 2004, Au 6 K 02.285 juris Rn. 19).

Die Anfechtung einer Einziehung hat aber nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Kläger i. S. des § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist. Eine solche Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte kann ein Straßenbaulastträger, gegen dessen Willen eine Einziehung angeordnet wird, regelmäßig plausibel geltend machen. Denn die Straßenbaulast begründet wie jede Kompetenz nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, so dass die mit einer Einziehung verbundene Aufhebung der Straßenbaulast nicht nur eine Entpflichtung, sondern auch eine Entrechtung darstellt (vgl. oben Art. 7 Rn. 21 m.w.N.). Die Klage einer Nachbargemeinde gegen die Einziehung einer Gemeindestraße kann nach § 42 Abs. 2 VwGO zulässig sein, wenn die Einziehung das planerische Rücksichtnahmegebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) verletzt. Es ist grundsätzlich denkbar, dass die Schließung einer Gemeindestraße zu unzumutbaren Verkehrsmehrungen in einer anderen Gemeinde führen kann (vgl. Edhofer/Willmitzer, BayStrWG, 12. Aufl. 2007, Art. 8 Anm. 1).

Klagen Dritter scheitern häufig daran, dass ihnen keine oder keine effektiven Abwehrrechte zur Verfügung stehen. Straßennutzer haben zwar nach überwiegender Meinung auf Grund des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Gemeingebrauch, das man als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG verstehen kann (vgl. Rn. 6 ff. zu Art. 14 BayStrWG). Dieses Recht ist aber von vornherein durch Art. 14 Abs. 3 BayStrWG beschränkt mit der Folge, dass kein Anspruch auf Fortbestand des Gemeingebrauchs besteht. Demzufolge ist die Aufhebung des Gemeingebrauchs durch eine Einziehung nach Art. 8 BayStrWG jederzeit rechtlich möglich. Der Benutzer einer Straße kann gegen die Einziehung nicht allein mit der Begründung vorgehen, dass er in Folge der Verkehrsbeschränkung auf der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen muss (vgl. BWVGh, Beschl. v. 20. 6. 1994, 5 S 1400/94 VBIBW 1994, 454). Auch kann beispielsweise ein Linienbusunternehmer nicht gegen die Teileinziehung eines Marktplatzes und gegen den damit verbundenen Verlust der Durchfahrsmöglichkeit vorgehen (vgl. BVerfG, Beschl. vom 10. 6. 2009, 1 BvR 198/08, juris Rn. 11 ff.). Der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof geht darüber hinaus davon aus, dass ein Straßennutzer auch nicht die Rechtswidrigkeit der Einziehung rügen kann, weil der Gemeingebrauch von vornherein nur als Teilhaberecht an der vorhandenen Straße ausgestaltet ist und kein Abwehrrecht gegen Veränderungen des Straßennetzes eröffnet (BWVGh v. 22. 2. 1999, 5 S 172/99, VBIBW 1999, 313). Dieser Einschätzung hat sich das Bundesverfassungsgericht unter ausführlicher Befassung mit der Literatur angeschlossen (Beschl. vom 10. 6. 2009, 1 BvR 198/08, juris Rn. 23).

Im Ergebnis wenig anders ist die praktisch bedeutsamere Frage zu beurteilen, ob Straßennutzer gegen eine Teil- oder Volleinziehung der Straße mit Erfolg vorgehen können. Zwar ist es beim sog. Anliegergebrauch, der auch als gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnet wird, grundsätzlich unstrittig, dass ein subjektiv-öffentliches Recht vorliegt und dass dieses Recht, wenn nicht von Art. 14 Abs. 1 GG, dann jedenfalls von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist (zur neueren Rechtsprechung unten Rn. 4 zu Art. 17 BayStrWG). Aber